

Unverschlüsselt

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

Neubau des Depots Rendsburg

in der Stadt
Rendsburg

im Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Gliederung

A	Verfügender Teil	1
I	Festgestellte Baumaßnahme	1
II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
III	Wesentliche Zusagen der Vorhabenträgerin	22
IV	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	30
V	Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit	31
VI	Kostenentscheidung	31
VII	Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens	31
B	Begründung	33
I	Sachverhalt	33
II	Verfahrensrechtliche Würdigung.....	33
III	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§24; 25 UVPG	42
IV	Materiell-rechtliche Würdigung.....	53
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	86
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	VII

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	1
I	Festgestellte Baumaßnahme	1
1	Durchzuführende Baumaßnahme.....	1
2	Planunterlagen.....	2
3	Besondere eingeschlossene Entscheidungen	8
3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung	8
3.1.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	8
3.1.2	Wasserrechtliche Genehmigung	8
II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
1	Übergreifende Nebenbestimmungen.....	9
1.1	Bedingungen / Vorbehalte	9
1.2	Befristungen.....	9
1.3	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	9
1.4	Auflagen allgemeiner Art	10
1.5	Baubedingte Auflagen	10
2	Wasserrechtliche Auflagen.....	11
3	Naturschutzrechtliche Auflagen.....	14
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	19
4.1	Schallemissionen während der Bauphase.....	19
4.2	Erschütterungsemissionen während der Bauphase.....	20
5	Eisenbahnrechtliche Nebenbestimmungen	20
6	baurechtliche Nebenbestimmungen	22
III	Wesentliche Zusagen der Vorhabenträgerin	22
IV	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	30
V	Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit	31
VI	Kostenentscheidung	31
VII	Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens	31

1	Wirkungen der Planfeststellung.....	31
2	Vorläufige Anordnung.....	32
B	Begründung.....	33
I	Sachverhalt	33
II	Verfahrensrechtliche Würdigung.....	33
1	Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	33
2	Antrag, Auslegung und Einwendungsfrist	34
3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	36
4	Beteiligung der Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	37
5	Erörterungen	38
6	Vorläufige Anordnung.....	38
7	Änderungen und Ergänzungen im laufenden Anhörungsverfahren.....	39
III	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§24; 25 UVPG	42
1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	42
1.1	Merkmale des Vorhabens und des Standorts.....	43
1.2	Bestandsbeschreibung der Schutzgüter	44
1.3	Auswirkungen des Vorhabens.....	50
1.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen.....	51
2	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.....	51
IV	Materiell-rechtliche Würdigung.....	53
1	Vorhabenträgerin	54
2	Planrechtfertigung	54
3	Alternativenprüfung	55
4	Immissionsschutz.....	57
4.1	Betriebsphase	57
4.2	Bauphase.....	58
4.3	Lärmschutz	60

5	Naturschutzrecht	60
5.1	Natura 2000	60
5.2	Artenschutz	60
5.3	Eingriffsregelung	66
5.4	Biotopschutz	68
5.5	Weiterer Gebietsschutz	69
6	Gewässerschutz.....	69
6.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	69
6.2	Wasserrechtliche Genehmigung	70
7	Betroffene private Belange	70
7.1	Eigentum - Unmittelbare Flächeninanspruchnahme	70
7.1.1	Grunderwerb	70
7.1.2	Dienstbarkeiten	71
7.1.3	Bauzeitliche Inanspruchnahme	71
7.1.4	Ergebnis.....	71
8	Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen	72
9	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	74
9.1	Behörden und Träger öffentlicher Belange	75
9.1.1	Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen und Bedenken vorgetragen haben	75
9.1.2	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die als Ergebnis des Anhörungsverfahrens als erledigt zu bewerten sind.....	76
10	Gesamtabwägung.....	77
11	Begründung Anordnung Sofortvollzug	78
12	Begründung Kostenentscheidung	85
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	86
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	VII

A Verfügender Teil

I Festgestellte Baumaßnahme

Die von der Vorhabenträgerin Stadler Rail Service Deutschland GmbH vorgelegten Pläne für das Vorhaben *Neubau Depot Rendsburg* werden

gemäß § 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG

auf dem Gebiet der Stadt
Rendsburg (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

nach Maßgabe der Vorbehalte, Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in dem unter A I 3.1 dargestellten Umfang erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die unter A I 1 dargestellten durchzuführenden Baumaßnahmen.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die unter A I 2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen.

1 Durchzuführende Baumaßnahme

Gegenstand der festgestellten Eisenbahnbaumaßnahme sind:

1. Errichtung einer Fahrzeughalle (FZH) mit zwei Werkstattgleisen und vier Arbeitsständen mit integriertem Lagerbereich,
2. Herstellung eines Anbaus an die FZH für die Abwasserbehandlung und die Druckluftzentrale,
3. Neubau einer Außenreinigungsanlage (ARA) inklusive Kadavergrube,
4. Errichtung eines Verwaltungs- und Sozialgebäudes (VSG),
5. Neubau von vier Übergabegleisen mit Stellplätzen für die Innenreinigung (IRA) sowie einer Oberleitungsanlage zum Testen und Laden der Fahrzeuge,
6. Einbau von elf Weichen sowie einer Weichenheizanlage und einer Gleissperre,

7. Errichtung einer Diagnoseanlage,
8. Errichtung einer Trafostation 400V und einem Gebäude für die Schaltanlage der Oberleitungsanlage,
9. Errichtung eines Blockheizkraftwerks,
10. Verlegung von Versorgungsleitungen und Umverlegung bestehender Fremdleitungen,
11. Herstellung von Sickermulden, Sickerbecken und unterirdischen Löschwasserbecken,
12. Einbau einer Zuführungsweiche auf die Hauptstrecke 1012,
13. Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen,
14. Umsetzung sonstiger in den Planunterlagen verzeichneter Maßnahmen.

Die vorstehende Baumaßnahme wird von der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin genannt) durchgeführt. Eine Kostenbeteiligung Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den dazu ergangenen Richtlinien und den zwischen den Beteiligten abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen.

2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem verfügenden und begründenden Teil und dem Plan, der sich aus nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen zusammensetzt. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet. Die nachrichtlich aufgeführten und entsprechend als solche gestempelten Unterlagen wurden von der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Abwägung ebenfalls berücksichtigt.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ausgelegten Planunterlagen sind als Deckblätter bzw. durch Blaueträgungen in Texten und Plänen kenntlich gemacht.

Anlage	Inhalt	Seiten-/ Blattzahl	Stand	Planfest- gestellt (PF)/ nachricht- lich (N)
Ordner 1				
Anlage 1	Erläuterungsbericht			
Anlage 1.1	Erläuterungsbericht	64	19.07.2022	PF
Anlage 2	Übersichtskarten und -pläne			
Anlage 2.1	Übersichtskarte	1	19.07.2021	N
Anlage 2.2	Übersichtslageplan	1	19.07.2021	N
Anlage 2.3	Visualisierung	1	19.07.2021	N
Anlage 3	Lagepläne			
Anlage 3.1	Lageplan Streckenanbindung	1	19.07.2021	PF
Anlage 3.2	Lageplan Verkehrsanlagen	1	02.05.2022	PF
Anlage 3.3	Lageplan Trassierung	1	19.07.2021	PF
Anlage 4	Bauwerksverzeichnis			
Anlage 4.1	Bauwerksverzeichnis	26	02.05.2022	PF
Anlage 4.2	Lageplan Bauwerksverzeichnis	1	02.05.2022	PF
Anlage 5	Grunderwerb			
Anlage 5.1	Grunderwerbsverzeichnis	3	19.07.2022	PF
Anlage 5.2	Lageplan Grunderwerbsplan 1	1	19.07.2021	PF
Anlage 5.3	Lageplan Grunderwerbsplan 2	1	19.07.2022	PF
Anlage 5.4	Lageplan Grunderwerbsplan 3	1	02.05.2022	PF
Anlage 5.5	Lageplan Grunderwerbsplan 4	1	02.05.2022	PF
Anlage 5.6	Lageplan Grunderwerbsplan 5	1	02.05.2022	PF
Anlage 5.7	Lageplan Grunderwerbsplan 6	1	19.07.2022	PF

Anlage	Inhalt	Seiten-/ Blattzahl	Stand	Planfest- gestellt (PF)/ nachricht- lich (N)
Anlage 6	Bauwerkspläne			
Anlage 6.1	Bauwerkspläne Werkstatt mit VSG, FZH, ARA	6	19.07.2021	PF
Anlage 6.2	Weitere Bauwerkspläne (Detailpläne)	5	19.07.2021	PF
Anlage 7	Querschnitte Verkehrsanlagen			
Anlage 7.1	Querprofil C-C Gleisvorfeld	1	02.05.2022	PF
Anlage 7.2	Querprofil D-D Übergabegruppe mit IRA	1	19.07.2021	PF
Ordner 2				
Anlage 8	Umweltverträglichkeitsprüfungs- Bericht			
Anlage 8.1	Erläuterungsbericht UVP Allgemeinverständliche nichttechni- sche Zusammenfassung des UVP-Be- richts (AVZ)	74 28	19.07.2022	N
Anlage 8.2	Bestandskarte Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	1	02.05.2022	N
Anlage 8.3	Bestandskarte Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser	1	02.05.2022	N
Anlage 8.4	Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflan- zen, biologische Vielfalt	1	19.07.2021	N
Anlage 8.5	Bestandskarte Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft	1	02.05.2022	N
Anlage 8.6	Auswirkungskarte Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	1	02.05.2022	N

Anlage	Inhalt	Seiten-/ Blattzahl	Stand	Planfest- gestellt (PF)/ nachricht- lich (N)
Anlage 8.7	Auswirkungskarte Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser	1	02.05.2022	N
Anlage 8.8	Auswirkungskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	1	19.07.2021	N
Anlage 8.9	Auswirkungskarte Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft	1	02.05.2022	N
Anlage 9	Landschaftspflegerischer Begleit- plan			
Anlage 9.1	Erläuterungsbericht LPB	75	25.07.2022	PF
Anlage 9.2	Bestands- und Konfliktplan	1	02.05.2022	N
Anlage 9.3.1	Maßnahmenplan	1	02.05.2022	PF
Anlage 9.3.2	Maßnahmenplan – trassenfern (CEF)	1	02.05.2022	PF
Anlage 9.3.3	Maßnahmenplan – trassenfern (007_ÖK, 009_ÖK)	1	02.05.2022	PF
Anlage 9.3.4	Maßnahmenplan – trassenfern (010_ÖK)	1	02.05.2022	PF
Anlage 9.3.5	Maßnahmenplan – trassenfern (011_ÖK)	1	02.05.2022	PF
Anlage 9.3.6	Maßnahmenplan – trassenfern (012_ÖK)	1	19.07.2022	PF
Anlage 9.4	Maßnahmenblätter	40	19.07.2022	PF
Anlage 9.5	Fachbeitrag Flora-Fauna	103	02.05.2022	N
Anlage 9.6	Fachbeitrag Nachtkerzenschwärmer	8	09.2020	N
Ordner 3				

Anlage	Inhalt	Seiten-/ Blattzahl	Stand	Planfest- gestellt (PF)/ nachricht- lich (N)
Anlage 10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)			
Anlage 10.1	Erläuterungsbericht AFB	53	19.07.2022	N
Anlage 10.2	Artenschutzblätter	40	02.05.2022	N
Anlage 11	Schalltechnische Untersuchung			
Anlage 11.1	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung	76	19.07.2021	PF
Anlage 11.2	Schalltechnische Untersuchung	51	19.07.2021	PF
Anlage 11.3	Erschütterungstechnische Untersuchung	43	19.07.2021	N
Anlage 12	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte			
Anlage 12.1.1	Erläuterungsbericht Entwässerung	27	02.05.2022	N
Anlage 12.1.2	Lageplan Entwässerung	1	02.05.2022	N
Anlage 12.1.3	Lageplan Grundleitungen Teil 1	1	02.05.2022	N
Anlage 12.1.4	Lageplan Grundleitungen Teil 2	1	02.05.2022	N
Anlage 12.1.5	Bemessung Regenwasserkanal VA und IRA	3	19.07.2021	N
Anlage 12.1.6	Bemessung Versickerung nach DWA-A138	4	02.05.2022	N
Anlage 12.1.7	Bewertungsverfahren nach DWA-M153	4	19.07.2021	N
Anlage 12.1.8	Bemessung Regenwasserrückhaltung nach DWA-A117	1	19.07.2021	N

Anlage	Inhalt	Seiten-/ Blattzahl	Stand	Planfest- gestellt (PF)/ nachricht- lich (N)
Anlage 12.1.9	Bemessung Schmutzwasserabfluss	2	19.07.2021	N
Anlage 12.1.10	Bemessung Abscheideranlage	1	19.07.2021	N
Anlage 12.1.11	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100	5	19.07.2021	N
Anlage 12.1.12	Bemessung von Regenrückhalteräu- men nach DIN 1986-100	4	02.05.2022	N
Anlage 12.2	Hydrologie und Bauwasserhaltung	35	24.09.2020	PF
Ordner 4				
Anlage 13	Baugrunduntersuchung - Grün- dungsbeurteilung			
Anlage 13.1	Baugrunduntersuchung - Gründungs- beurteilung	112	16.06.2021	N
Anlage 14	Anlage zum Brandschutz			
Anlage 14.1	Brandschutzkonzept	66	19.07.2021	PF
Anlage 15	Zustand der bestehenden Anlagen			
Anlage 15	Zustand der bestehenden Anlagen	1 + 4 + 1	27.07.2021	N
Anlage 16	Ergänzende Anlagen			
Anlage 16.1	Umwelterklärung	29	19.07.2021	-
Anlage 16.2	Antrag Genehmigung Grundstück- sentwässerung	5	23.10.2020	-
Anlage 16.3	Überprüfung auf Kampfmittelbelas- tung	9	06.12.2019	-
Anlage 16.4	Berechnung Flankenschutzwert	1	19.07.2021	N
Anlage 16.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	23	02.05.2022	N

3 Besondere eingeschlossene Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung

3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 10 und 11 WHG zur Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG erteilt.

Die dauerhaften Einleitstellen liegen bei:

Bezeichnung / Gewässer	Gemarkung	Flur / Flurstück	Einleitungsmenge Q _{max}	Rechtswert	Hochwert
P44a / Grundwasser	Rendsburg	5 / 9/8	5,0 l/s	540942	6018940
P44b / Grundwasser	Rendsburg	5 / 9/8	0,5 l/s	541013	6018959
P44c / Grundwasser	Rendsburg	5 / 9/8	1,0 l/s	540933	6019071

Die Lagen der Einleitstellen sind der Anlage 12.1.2 der Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde sendet der wasserbuchführenden Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) den Planfeststellungsbeschluss für die Eintragung in das Wasserbuch zu.

Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A II 2 wird verwiesen.

3.1.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtenwassers gem. § 9 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 ff, § 19 WHG und §§ 11 ff LWG für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser erteilt.

Die Genehmigung umfasst hierbei die Erlaubnis zum bauzeitlichen Absenken des Grundwasserspiegels auf das festgestellte Absenkziel laut Anlage 12.2.1, Hydrogeologischer Bericht, sowie Einleiten des gefördert und unbelasteten Grundwassers in den Flakgraben.

Die temporäre Einleitstelle liegt bei:

Bezeichnung / Gewässer	Gemarkung	Einleitungsmenge Q_{max}
Flakgraben	Rendsburg	50 m ³ /h

Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A II 2 wird verwiesen.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

1 Übergreifende Nebenbestimmungen

1.1 Bedingungen / Vorbehalte

Falls Auswirkungen auf Natur, Umwelt, Nachbarschaft oder sonstige Belange erkennbar werden, die über das in den Planunterlagen angenommene Niveau hinausgehen, ist dies der Planfeststellungsbehörde mit etwaigen Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen.

1.2 Befristungen

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist generell befristet und auf den bautechnisch notwendigen Mindestzeitraum zu beschränken. Die Einleitung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) in das Grundwasser ist unbefristet.

1.3 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.4 Auflagen allgemeiner Art

- (1) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde sowie den betroffenen Gemeinden frühzeitig den Baubeginn, die Fertigstellung der Baumaßnahme, ggf. einzelner Abschnitte und Maßnahmen, die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Verkehrsfreigabe schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle Baumaßnahmen nach den jeweils aktuell geltenden technischen Bestimmungen, sonstigen anerkannten Regeln der Bau- und Betriebstechnik sowie unter Einhaltung der jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Festlegungen nach diesem Planfeststellungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen auch durch die von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen beachtet werden. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- (3) Alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, sind zu beachten.
- (4) Sämtliche Befugnisse und Pflichten, die in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt bzw. auferlegt werden, gehen auf den Besitz- und Rechtsnachfolger über.
- (5) Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen der vorhandenen Gartenhäuser und Lauben hat die Vorhabenträgerin der Unteren Abfallbehörde einen Nachweis der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung der beim Abbruch entstandenen Bauteile und Baustoffe vorzulegen.
- (6) Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten, welches der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen ist.
- (7) Die im Bereich der Streckenanbindung/ Weiche befindlichen entwässerungstechnischen Anlagen sowie der Flakgraben dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, vorhandene Bauwerke (z. B. Schächte) im Anbindungsbereich müssen erhalten oder bei Schäden, die der Vorhabenträgerin zuzurechnen sind, durch diese erneuert werden. Die betriebliche Notwendigkeit der Abwasserbeseitigung/Gewässerunterhaltung sind während der Planung, Ausführung und dem Betrieb zu berücksichtigen.

1.5 Baubedingte Auflagen

Die Ausführungen und technischen Hinweise des Baugrundgutachtens mit Stand 16.06.2021 (Revision 01) sind bei der Bauausführung zu beachten.

2 Wasserrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen:

- (1) Vor Baubeginn sind aussagekräftige Entwurfsunterlagen für die Vorbehandlungsanlagen (hydrodynamischer Abscheider) und die Pumpwerke für Niederschlagswasser bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen und genehmigen zu lassen.
- (2) Der Beginn und der Vollzug der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Abnahme der Anlagen erfolgt durch die Untere Wasserbehörde und ist nach § 108 LWG zu beantragen. Der ausgehändigte wasserbehördliche Abnahmeschein ist als Kopie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Abwasserbehandlungsanlagen dürfen erst nach Aushändigung des wasserbehördlichen Abnahmescheines in den Regelbetrieb gehen.
- (3) Die temporäre Einleitstelle zur Beseitigung des bauzeitlich geförderten Grund- und Schichtenwassers ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Stadt Rendsburg als Gewässerunterhaltungspflichtigem abzustimmen und bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Besondere Auflagen:

Zu A I 3.1.1

- (4) Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist unbefristet (vgl. hierzu A II 1.2).
- (5) Die Versickerungsanlage ist entsprechend des Arbeitsblattes 138 der DWA zu errichten und zu betreiben.
- (6) Zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem mittleren höchsten Grundwasserstand ist eine Sickerschicht in einer Stärke von mindestens 1,0 m herzustellen.
- (7) Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch die Versickerungsanlagen ist durch entsprechend zu wählende Abstände zur Grundstücksgrenze auszuschließen. Der Abstand zwischen Beckenrand der Versickerungsanlage und der nächsten Bebauung hat größer als die mittlere Beckenbreite (mindestens jedoch 5,0 m) zu betragen.
- (8) Der Unteren Wasserbehörde ist der Plan (Text und Karte) mit der Einstellung eines kf-Wertes von 1×10^{-5} m/s vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen. Sollten sich dabei die Abmessungen der Versickerungsbecken in der Lage ändern, ist zudem der Nachweis des Abstandes der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze nachzuweisen.
- (9) Die Muldenversickerungsanlagen sind mit einer mindestens 30 cm dicken unbelasteten Oberbodenschicht mit folgenden Eigenschaften auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA 138 anzudecken: pH-Wert 6-8, Humusgehalt 1-3 %, Tongehalt <10 % und Durchlässigkeit $k_f > 1 \times 10^{-5}$ m/s. Die Schichtdicke ist nach Setzung einzuhalten.

- (10) Die Stärke und die geforderten Eigenschaften des Oberbodens in den Muldenversickerungsanlagen sind gutachterlich zu bestätigen. Dieses Gutachten ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde spätestens am Tag der Abnahme zu übergeben.
- (11) Die Verwendung von unbelastetem Bodenmaterial ist durch Analytik gem. LAGA Boden (M20, Stand 2004) nachzuweisen.
- (12) Die Versickerungsanlage darf erst in den Regelbetrieb gehen, wenn sich die Rasensaat stabil entwickelt hat. Alternativ besteht die Möglichkeit der Aufbringung eines Fertigrasens (Rollrasen).
- (13) Die Pumpwerke, die Vorbehandlungsanlage (hydrodynamischer Abscheider) und die Regenwasserleitungen sind so zu bemessen, dass das von den Dach- und Hofflächen abzuführende Regenwasser rückstaufrei abgeführt werden kann.
- (14) Die erlaubte Gewässernutzung dient der Ableitung von Niederschlagswasser der in den Plänen dargestellten Dach- und Hofflächen. Das in den Sonderbereichen anfallende Wasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- (15) Der Überflutungsnachweis muss Gleichung 21 und Gleichung 22 der DIN 1986 T100 (angelehnt an Gleichung 10 des Arbeitsblattes DWA A 138 (Entwurf) 2021) erfüllen und ist der Unteren Wasserbehörde spätestens zur Abnahme vorzulegen.
- (16) Das in die Versickerungsanlagen eingeleitete Wasser darf keine Stoffe enthalten, die zu einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des benutzten Gewässers führen.
- (17) Die Wasserbehörde darf im Bedarfsfall Wasseruntersuchungen zu Lasten des Erlaubnisnehmers an der jeweiligen Einleitstelle durchführen lassen.
- (18) Die Unterhaltung der Versickerungsanlage obliegt der Vorhabenträgerin bzw. dem Erlaubnisinhaber.
- (19) Schmutzwasser darf der Versickerungsanlage nicht zugeführt werden.
- (20) Verunreinigungen der Versickerungsanlagen durch wassergefährdende Stoffe sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (21) Herbizide dürfen auf dem Gelände nicht eingesetzt werden.
- (22) Die Versickerungsanlagen sind nach der Tabelle 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 wie folgt regelmäßig zu kontrollieren und zu pflegen:
 - Mahd mindestens einmal jährlich (und bei Bedarf), Mähgut entfernen
 - Gärtnerische Pflege (bei Bedarf)

- Entfernen von Laub im Herbst (und bei Bedarf)
- Wiederherstellung der Durchlässigkeit (bei Bedarf)
- Beseitigung von Auskolkungen (bei Bedarf)

- (23) Leitungen für Oberflächen-/ Niederschlagswasser (gering und normal verschmutztes Niederschlagswasser), die zugehörigen Schächte und die Vorbehandlungsanlage sowie die Pumpwerke sind gem. DIN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 herzustellen und auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen (siehe oben).
- (24) Jede Änderung der Anlage und der Nutzung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (25) Vorbehalt weiterer Auflagen, die einer ergänzenden Planfeststellung bedürften:
- a) Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gem. § 13 WHG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere bleiben Auflagen für den Fall vorbehalten, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter bewirken sollte.
 - b) Bei Änderungen der beantragten baulichen Nutzung kann eine Umstufung der Beschaffenheitsklasse entsprechend den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation erforderlich sein. Durch eine solche Umstufung kann eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich werden bzw. entfallen.

Zu A I 3.1.2

- (26) Die Dauer zur Grundwasserentnahme ist befristet und auf den bautechnisch notwendigen Mindestzeitraum beschränkt und verliert nach Ende der Bauphase ihre Gültigkeit.
- (27) Die Gewässerbenutzung umfasst die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels im Zusammenhang mit dem Neubau des Depots Rendsburg sowie die Ableitung des unbelasteten Grundwassers in das Gewässer Flakgraben der Stadt Rendsburg.
- (28) Die Fördermenge und Einleitmenge wird auf maximal 50m³/h begrenzt.
- (29) Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten. Bei Änderung der Kenndaten der Wasserhaltung während der Ausführung ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- (30) Es besteht kein Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Einleitung in den Flakgraben. Aufgrund von Hochwasserereignissen kann eine Ableitung nicht möglich sein. Dementsprechend sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen einzustellen und die untere Wasserbehörde umgehend

zu kontaktieren. Etwaige Schäden durch Überschwemmungen, welche durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ausgelöst werden, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

- (31) Beginn und Ende der Wasserhaltungsmaßnahmen und der Einleitung in den Flakgraben sind der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (32) Die Menge des geförderten Grundwassers ist durch eine geeignete Messvorrichtung zu erfassen, zu dokumentieren und nach Abschluss der Absenkung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (33) Zum Schutz der Oberflächengewässer ist vor Einleitung eine geeignete Enteisungsanlage vorzuschalten. Die Grenzwerte von 0,5 mg/l für Eisen II und 1,0 mg/l für Eisen-Gesamt sind einzuhalten. Die Funktionsfähigkeit der Anlage ist durch mindestens eine Analyse im laufenden Betrieb nachzuweisen.
- (34) Der Einleitstelle ist ein geeigneter Sand- und Schlammfang vorzuschalten, welcher fachgerecht zu betreiben ist.
- (35) Lage und Ausgestaltung der temporären Einleitstelle in den Flakgraben ist mit den unter A II 2(3) erwähnten Beteiligten abzustimmen. Schäden an Böschungen und Gewässersohle sind zu beseitigen.
- (36) Ereignisse, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führen können (insbesondere Verunreinigungen durch Betriebs- und Hilfsstoffe der Baufahrzeuge), sind der unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen.
- (37) Schäden am Eigentum Dritter oder an Baum- und Gehölzbeständen durch über das vereinbarte Absenkziel hinausgehende Grundwasserabsenkungen oder erhöhte Einleitungsmengen, sind von der Vorhabenträgerin auszugleichen und zu entschädigen.
- (38) Vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen herzustellen.

3 Naturschutzrechtliche Auflagen

- (1) Die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind mit Baubeginn zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (Anlage 9.1 und 9.4 der Planfeststellungsunterlagen) spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach der Inbetriebnahme der Anlage fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens definierten Anforderungen an

den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit. Die Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) und die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind über den Baubeginn, die Verkehrsfreigabe und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich zu unterrichten.

- (2) Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Kreis Rendsburg-Eckernförde) aufzustellen und im Anschluss der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (3) Um die fachgerechte Ausführung entsprechend der planerischen Vorgaben sicherzustellen, sind für alle planfestgestellten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umsetzungskontrollen (Herstellungskontrollen) durchzuführen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Funktionskontrollen durchzuführen. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Herstellungs- und Funktionskontrollen ist für die in den Maßnahmenblättern der Anlage 9.4 und in den Maßnahmenplänen der Anlage 9.3 dargestellten Ziele eine Kontrolle der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass fünf Jahre nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde ein mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmter Bericht vorzulegen ist.
Für die planfestgestellten CEF-Maßnahmen gelten darüber hinaus die in der Nebenbestimmung Nummer 5 aufgeführten Anforderungen.
- (4) Im Rahmen der Funktionskontrollen ist darzustellen, ob das jeweils angestrebte Maßnahmenziel erreicht wurde, ob ggf. Korrekturen erforderlich sind und ob die festgesetzten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Maßnahmenziels ausreichend sind. Ist abzusehen, dass das Maßnahmenziel nicht erreicht wird, ist eine Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit dem MEKUN vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht wird, ist die Planfeststellungsbehörde berechtigt, nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt). Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten, wenn das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht werden kann. Dies hat spätestens im Rahmen des oben genannten Berichtes zu erfolgen bzw. früher, wenn die Vorhabenträgerin von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erhält.

(5) Für die planfestgestellte CEF-Maßnahme 008_CEF (Schaffung von Fledermausersatzquartieren) ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung die Funktionalität als Lebensraum für die jeweiligen Zielarten aufweisen. Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durch einen Experten mit einschlägigen Fachkenntnissen zu bestätigen und es ist der Planfeststellungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Bericht darüber vorzulegen.

Der Ausgleich der Wochenstubenquartiere hat im Verhältnis 1:5 und räumlich gemäß den Festlegungen des Maßnahmenblattes (Anlage 9.4 der Planfeststellungsunterlage) und des Maßnahmenplanes (Anlage 9.3.2 der Planfeststellungsunterlage) zum Standort der vorgesehenen Ersatzquartiere zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde sowie dem MEKUN sind die vertraglichen Vereinbarungen oder Grundbucheinträge zur Sicherung der Flächen Dritter (Flächeneigentümer) für die Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Die betreffenden Bäume sind als solche für einen Zeitraum von 25 Jahren rechtlich zu sichern.

Um die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere zu erhalten ist eine qualifizierte Betreuung der Ersatzquartiere sicherzustellen. Diese beinhaltet die jährliche Kontrolle und ggf. Reinigung der Fledermaushöhlen. Die Funktion der Ersatzquartiere ist einmal jährlich zu überprüfen. Über deren Betreuung ist eine Dokumentation zu fertigen und jährlich in Form eines Protokolls an die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern der Vorhabenträger die Betreuung der Ersatzquartiere durch einen Vertrag sicherstellt, ist dieser dem MEKUN vorzulegen.

Für die gesamte Baumaßnahme ist durch die Vorhabenträgerin eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Für die Umweltbaubegleitung ist eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung einzusetzen, die an den entsprechenden Baubesprechungen regelmäßig teilnimmt. Der Obersten Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung zu nennen.

Die Umweltbaubegleitung umfasst insbesondere:

- die abschließende Festlegung der von Eingriffen frei zu haltenden Bereiche (Ausweisung der Tabuflächen) vor Baubeginn und entsprechende Kontrolle während des Baublaufes
- die Überwachung der Einhaltung der Bauzeitenregelungen
- die Durchführung der notwendigen Abstimmungen mit dem LLUR, sofern kein kontinuierlicher Baubetrieb sichergestellt werden kann

- die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind Experten mit einschlägigem Fachwissen hinzuzuziehen.
- Die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Sicherstellung der Vermeidung unvorhergesehener Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- die Mitwirkung beim Bodenmanagement (Kontrolle von bodenschutzrelevanten Auflagen sowie Beratung der Bauleitung zur Behandlung und Verwendung von Böden)
- Sicherstellung, dass Umweltschäden im Sinne des § 19 BNatSchG vermieden werden
- Die Mitwirkung bei Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen und Umweltschäden
- Die Mitwirkung der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen, die Bestandteil der Unterlage 9 sind und ggf. der Mängelbeseitigung,

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist im Rahmen der Berichte mindestens folgendes zu dokumentieren:

- Beginn und Ende der durchzuführenden Maßnahmen
- Zuordnung zu Text und Plänen des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Eventuelle Unterbrechungen, deren Anlass und Beendigung
- Besondere Vorkommnisse
- Fotodokumentation der Maßnahmen

Der obersten Naturschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Planfeststellungsbehörde ist ab Baubeginn in Abständen von höchstens zwei Wochen jeweils ein Bericht über die Baubegleitung bis zum Abschluss aller Bau- und Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln. Um eine Teilnahme von Vertretern der Obersten Naturschutzbehörde an den Baubesprechungen zu ermöglichen, sind dem MEKUN jeweils rechtzeitig deren Ort und Zeit schriftlich mitzuteilen.

Die genauen Anforderungen an die Berichte und das konkretisierte Konzept der Umweltbaubegleitung auch im Hinblick auf die planfestgestellten CEF-Maßnahmen sind nach Planfeststellungsbeschluss mit dem MEKUN abzustimmen.

- (6) Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen und Brutvögeln sind jegliche Gehölzfällungen/-rückschnitte sowie der Abriss der Lauben der Kleingartenanlage im gesamten Baufeld ausschließlich im Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar zulässig, die im Zuge der

Baufeldräumung notwendige Beseitigung von Vegetation der Gras- und Krautschicht sowie des Oberbodens ist ausschließlich im Zeitraum 01. September bis 28./29. Februar zulässig.

- (7) Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Nacharbeiten während der Bauphase zu unterlassen. Abweichungen vom Verbot der Nacharbeiten sind nur in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Sämtliches anfallendes Bodenmaterial (Mutterboden und mineralische Böden) sind in Haufwerken zu je ca. 500 m³ aufzuschütten. Es ist darauf zu achten, ausgehobene Bodenmassen nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Humoser Oberboden, welcher nicht auf dem Flurstück verwendet wird, ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie den Parametern Arsen und TOC zu analysieren und zu verwerten. Mineralischer Boden, welcher nicht auf dem Flurstück verwendet wird, ist gemäß LAGA M 20 (2004) zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln, um die Verwertung des anfallenden Materials mit dieser abzustimmen.
- (9) Die im Maßnahmenplan (Anlage 9.3.1 der Planfeststellungsunterlagen) dargestellten Bautabuzonen sind von jeglicher Inanspruchnahme auszuschließen und durch geeignete Schutzvorrichtungen gemäß RASLP 4 und DIN 18920 zu sichern (vgl. Maßnahme 005_V).
- (10) Im gesamten Baustellenbereich und den Zuwegungen sind neben dem zeitlich optimierten Einsatz von Baumaschinen zur Reduzierung ihrer Emissionen emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge entsprechend dem aktuellen Stand der Technik (definiert als 32. Verordnung des BImSchG Geräte- und Maschinenlärmverordnung) zu verwenden. Beim Transport von Staub entwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. die Materialien zwecks Minimierung der Staubeentwicklung abzudecken oder zu befeuchten. Emissionen von Ölen, Fetten, Schmiermitteln und anderen Schadstoffen in den Boden sind zu vermeiden. Beim Transport von unbeprobtem Material sind die Baufahrzeuge bzw. Materialien abzudecken. Das Grundwasser sowie der anstehende Boden ist durch eine fachgerechte Baudurchführung vor dem Eintrag von flüssigen Schadstoffen zu schützen. Im Zuge der Baudurchführung sind § 6 BBSchG i.V.m. § 12 BBSchV sowie DIN 19639 und 18915 einzuhalten.
- (11) Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO nach Bestandskraft des Beschlusses – spätestens ein Jahr nach Bestandskraft – in einer Tabelle (sog. Meldehilfe) digital aufzubereiten und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Auf Antrag bei der

Planfeststellungsbehörde kann die Frist für die Vorlage verlängert werden. Erforderliche Informationen, die innerhalb der Frist noch nicht vorliegen, sind unverzüglich bei ihrer Vorlage in Form einer sichtbaren Ergänzung der Tabelle vorzulegen. Die sogenannte Meldehilfe wurde vom Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein erstellt und mit Schreiben vom 22.06.2018 eingeführt. Sie wird von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Kompensationsmaßnahmen sind – soweit sie eine räumlich bestimmbar Ausprägung besitzen – als digitale Geodaten im Format ‚Shapefile‘ bei der Planfeststellungsbehörde abzuliefern. Soweit erforderlich sind Konkretisierungen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

- (12) Nach Durchführung des Eingriffs ist innerhalb eines Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ggf. zusätzlich aufgetretene Eingriffe ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, bilanziert und dargestellt werden. Die Nachbilanzierung ist mit der obersten Naturschutzbehörde (MEKUN) abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde anschließend vorzulegen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Schallemissionen während der Bauphase

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) beachtet wird. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Lärmintensive Arbeiten zwischen 20:00 und 07:00 Uhr (Nachtarbeiten) sind von der Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht beantragt worden und daher unzulässig.

Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit tagsüber sind besonders an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen und möglichst von lärmintensiven Arbeiten freizuhalten.

Die betroffenen Anwohner sind vor Beginn von lärmintensiven Baumaßnahmen über die Durchführung, Dauer und zu erwartende Lärmintensität der Arbeiten zu informieren. Ein vor Ort erreichbarer Ansprechpartner ist zu benennen.

4.2 Erschütterungsemissionen während der Bauphase

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass erschütterungsintensive Baumaßnahmen mittels Einsatz von dem aktuellen Stand der Technik entsprechendem Baugerät, welches für den innerstädtischen Bereich konzipiert wurde, durchgeführt werden.

Sämtliche erschütterungsintensive Arbeiten, insbesondere Ramm- und Verdichtungsarbeiten, sind in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) zu unterlassen.

Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit tagsüber sind besonders an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen und möglichst von erschütterungsintensiven Arbeiten freizuhalten.

Die betroffenen Anwohner sind vor Beginn von erschütterungsintensiven Baumaßnahmen über die Durchführung, Dauer und zu erwartende Erschütterungsintensität der Arbeiten zu informieren. Ein vor Ort erreichbarer Ansprechpartner ist zu benennen.

5 Eisenbahnrechtliche Nebenbestimmungen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat den Verzicht auf den Einbau von B90-Schwellen vor und hinter der neuen Weiche 201 mit dem anschlussgewährenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Die hinsichtlich des zu berücksichtigenden Gefälles von 16,5 Promille in Richtung des Gefahrenpunktes in der Bewertung Flankenschutzes F skizzierten notwendigen betrieblichen Anordnungen als mittelbaren Flankenschutz sind von der Vorhabenträgerin im Zuge der Erstellung der betrieblichen Anweisungen für die Eisenbahninfrastruktur umzusetzen.
- (3) Im Falle der Durchführung von Reisezugfahrten im Halb-Stunden-Takt mit einer Geschwindigkeit ≥ 80 km/h auf der Eisenbahninfrastruktur der AKN Eisenbahn GmbH hat die Vorhabenträgerin eine Flankenschutzweiche nachzurüsten.
- (4) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem LBV.SH –Landeseisenbahnverwaltung – schriftlich unter Benennung des Bauleiters anzuzeigen. Ebenfalls ist der Beginn der Bauarbeiten dem Eisenbahnverkehrsunternehmen der Eisenbahninfrastruktur Strecke 102 Rendsburg – Husum anzuzeigen.
- (5) Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Teilen von diesen ist das vorgesehene Sicherheitskonzept mit optischen Warneinrichtungen der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Vor Inbetriebnahme des Gleises 108 als Messgleis ist der Landeseisenbahnverwaltung die Kalibrierung nachzuweisen.

- (7) Mindestens zwei Wochen vor einem geplanten Abnahmetermin ist die eisenbahn-technische Abnahme bei der Landeseisenbahnverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (8) Für die neue Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) sind vom EIU Nutzungsbedingungen und eine Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst zu erstellen. Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist der Landeseisenbahnverwaltung in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen. Danach ist den bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Erstellung einer Bedienungsanweisung zur Verfügung zu stellen.

Auflagen in bautechnischer Hinsicht:

- (9) Alle Ausführungsunterlagen sind der Landeseisenbahnverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
- (10) Alle Standsicherheitsnachweise sind einschließlich der zugehörigen Ausführungspläne vor Baubeginn durch einen vom EBA anerkannten Prüfer für Baustatik in statischer Hinsicht prüfen zu lassen. Die Prüfexemplare und die dazugehörigen Prüfberichte sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (11) Die Bauarbeiten dürfen jeweils nur so weit ausgeführt werden, wie die zugehörigen Ausführungsunterlagen von der Landeseisenbahnverwaltung eisenbahntechnisch geprüft sind.
- (12) Das Brandschutzgutachten ist vor Baubeginn durch einen vom EBA zugelassenen Sachverständigen für Brandschutz prüfen zu lassen. Die Prüfexemplare und die dazugehörigen Prüfberichte sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

Auflagen in sicherungstechnischer Hinsicht:

- (13) Die LST-Planung (PT1 und PT2) der Ansteuerung der Anschlussweiche 201 mit Abhängigkeiten für das Gleistor und die Gleissperre 202 ist einschließlich des Nachweises einer Planprüfung durch das zuständige EIU bei einem vom EBA anerkannten Gutachter für Leit- und Sicherungstechnik zur Prüfung vorzulegen.
- (14) Die LST-Planung (PT1 und PT2) der Ausrüstung aller Weichen innerhalb des Werkstattgeländes als elektrisch ortsbediente Weichen ist einschließlich des Nachweises einer Planprüfung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für Leit- und Sicherungstechnik zur Prüfung vorzulegen.
- (15) Die sicherungstechnischen Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In der Vorlage ist / sind der / die vorgesehene/in Abnahmeprüfer namentlich zu benennen und der Termin des Baubeginns sowie der vorgesehene Abnahmetermin für die sicherungstechnische Anlage mitzuteilen. Vom Planprüfer festgestellte Fehler müssen vor Vorlage der Unterlage bereinigt sein.

Auflagen in elektrotechnischer Hinsicht:

- (16) Alle Ausführungsunterlagen (162/3 Hz und 50 Hz) sind der Landeseisenbahnverwaltung nach erfolgter Prüfung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für elektrotechnische Anlagen sowie ggf. statisch-konstruktiver Prüfung und durch einen vom EBA anerkannten Prüfingenieur für Baustatik zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Die Prüfexemplare einschließlich der Prüfbereich sind der Landeseisenbahnverwaltung vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen jeweils nur so weit ausgeführt werden, wie die zugehörigen Ausführungsunterlagen von der Landeseisenbahnverwaltung eisenbahntechnische geprüft sind.
- (17) Die Ausführungspläne für die erforderlichen Erdungsmaßnahmen sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
- (18) Der Abnahmetermin für die elektrotechnischen Anlagen ist mit der Landeseisenbahnverwaltung abzustimmen.
- (19) Bei der Landeseisenbahnverwaltung ist zum Abschluss der elektrotechnischen Maßnahme schriftlich die eisenbahntechnische Abnahme zu beantragen.

6 baurechtliche Nebenbestimmungen

Im Bereich der Ein- und Ausfahrt vom Depotgelände in die Loher Straße ist der Flächenbedarf von LKWs aller Art zu beachten (Schleppkurven). Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

III Wesentliche Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Dies gilt auch für Zusagen soweit diese in den Erwidernungen der Vorhabenträgerin zu Stellungnahmen und Einwendungen enthalten sind.

Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

- 1. Eine umweltfachliche Bauüberwachung für die Begleitung der Baumaßnahmen zu beauftragen.**

2. **Unmittelbar vor Baubeginn der Unteren Abfallbehörde ein Entsorgungskonzept hinsichtlich der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Aushubmaterials vorzulegen.**
3. **Den Hinweisen und Forderungen des MEKUN nachzukommen.**
4. **Den Hinweisen und Forderungen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr – Landes-eisenverwaltung nachzukommen:**
 - Die Umverlegung der sich im Plangebiet befindlichen Kabeltrasse der Stadtwerke Rendsburg wird im Zuge der Ausführungsplanung mit diesen abgestimmt.
 - Die Oberbaustoffe (Schwellen) werden im Bereich der Weiche 201 mit dem EIU AKN Eisenbahn GmbH im Zuge der Ausführungsplanung abgestimmt.
 - Die vorgesehenen Arbeitsgruben/ Kadavergrube sind analog zur Einstufung der DB Netz AG als sonstige Ingenieurbauwerke einzustufen. Für die Bauwerke sind Bauwerkshefte bzw. –bücher an- und geeignete Prüfintervalle festzulegen.
 - Die Nachrüstung einer Flankenschutzweiche in Bereich der Eisenbahninfrastruktur der Vorhabenträgerin wird unter der Voraussetzung der Durchführung von halbstündlichen Reisezugfahrten mit Geschwindigkeiten von über 80 km/h auf dem Hauptgleis Rendsburg – Rendsburg-Seemühlen durchgeführt.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten allgemeinen Auflagen sind zu erfüllen:

(1) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landeseisenbahnverwaltung -
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg**

schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die den Eisenbahnverkehr auf der Eisenbahninfrastruktur Strecke Rendsburg – Husum durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind vorab über den Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.
- (3) Die Baumaßnahme ist nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- (4) Alle Betriebsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass sie die ihrem Zweck entsprechende Betriebssicherheit und Dauerhaftigkeit haben.

Es ist außerdem darauf zu achten, dass alle bei den Bauarbeiten entstehenden Geräusche und Erschütterungen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten und die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird.

- (5) Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Teilen dieser ist das vorgesehene Sicherheitskonzept mit optischen Warneinrichtungen der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Teilen dieser ist gemäß § 7f AEG eine Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes bei der Eisenbahnaufsichtsbehörde im LBV.SH schriftlich unter Mitzeichnung durch den Eisenbahnbetriebsleiter oder seinen Vertreter zu beantragen.
- (7) Vor Inbetriebnahme des Gleises 108 ist der Landeseisenbahnverwaltung die Kalibrierung nachzuweisen.
- (8) Beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich von Gleisanlagen ist darauf zu achten, dass außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam sein muss, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes verhindert.
- (9) Mindestens zwei Wochen vor einem geplanten Abnahmetermin ist die eisenbahntechnische Abnahme bei der Landeseisenbahnverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf eisenbahntechnische Abnahme sind jeweils beizufügen:
 - Dokumentationen der von der Bauleitung bzw. von Sachverständigen durchgeführten Zwischenabnahmen,
 - Niederschrift der oberbautechnischen Abnahme (VOB-Abnahme),
 - Benennung der zum Schweißen an Oberbauteilen herangezogenen und zugelassenen Schweißfirma,
 - Niederschriften über den Spannungsausgleich (SpA),
 - Nachweis der erreichten erdbautechnischen Standsicherheits-Parameter,
 - Sicherungstechnische Planunterlagen mit der Dokumentation der erfolgten unternehmensinternen Abnahmeprüfungen Bautechnik und Sicherungstechnik
- (10) Für die neue Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) sind vom EIU Nutzungsbedingungen und eine Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst zu erstellen. Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist der Landeseisenbahnverwaltung in zweifacher

Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen. Danach ist sie den bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Erstellung einer Bedienungsanweisung zur Verfügung zu stellen.

- (11) Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG – DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen – (ehemals BGV D 30) mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass für ganz oder teilweise leitfähige Bauwerke und metallene Bauteile in der Nähe elektrisch aktiver Teile Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN VDE Vorschrift 0115 zu treffen sind. Die Richtlinie 997 02 der DB AG ist analog als anerkannte Regel der Technik anzuwenden.
- (12) Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 EBO und Anlage 1 zur EBO sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG – DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen – (ehemals BGV D 30) ist an allen Stellen jederzeit sicher zu stellen. Dies gilt auch für die Dacharbeitsbühnen und die Hebeböcke (siehe Anlage 6.1.5 Hochbau Schnitt B-B Achse 20). Gefahrenstellen, an welchen der seitliche Sicherheitsraum gemäß § 6 der DGUV Vorschrift 73 nicht eingehalten werden kann, sind mit einer gelb-schwarzen Kennzeichnung entsprechend § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 9 (ehemals BGV A 8) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6 zu versehen.
- (13) In Gleisbereichen, in denen neben dem Regellichtraumprofil kein Sicherheitsraum für Personen vorhanden sein kann, ist mit betrieblichen Maßnahmen und Anweisungen sicherzustellen, dass sich bei Rangierfahrten keine Personen in den betreffenden Gleisanlagen befinden.
- (14) Nach Inbetriebnahme der Anlage ist vor der Einfahrt von schienengebundenen Fahrzeugen in die Hallengleise sicherzustellen, dass der Regellichtraum freigehalten ist und die für die Fahrzeugwartung notwendigen Anlagen nicht unbeabsichtigt in den Regellichtraum schwenken können.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten Auflagen in bautechnischer Hinsicht sind zu erfüllen:

- (15) Alle Ausführungsplanunterlagen sind der Landeseisenbahnverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
- (16) Alle Standsicherheitsnachweise sind einschließlich der zugehörigen Ausführungspläne vor Baubeginn durch einen vom EBA anerkannten Prüfenieur für Baustatik in statischer Hinsicht prüfen zu lassen. Die Prüfexemplare sind einschließlich den Prüfberichten der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen

- jeweils nur so weit ausgeführt werden, wie die zugehörigen Ausführungsplanunterlagen von der Landeseisenbahnverwaltung eisenbahntechnisch geprüft sind.
- (17) Das Brandschutzgutachten ist vor Baubeginn durch einen vom EBA zugelassenen Sachverständigen für Brandschutz prüfen zu lassen. Die Prüfexemplare einschließlich der Prüfberichte sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (18) Die Ausführungen und technischen Hinweise des Baugrundgutachtens mit Stand 16.06.2021 (Revision 01) sind bei der Bauausführung zu beachten.
- (19) Beim Einbau von tragfähigen Böden in ggf. notwendigen Auffüllungsbereichen sind die Vorschriften der Modulrichtlinie 836 „Erdbauwerke planen, bauen und instand halten“ der DB Netz AG analog anzuwenden und zu beachten.
- (20) Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat für eine ausreichende Entwässerung der Bahnanlagen zu sorgen.
- (21) Die Bettungsquerschnitte gemäß Abschnitt 7.6.2 der Ob-Ri NE (VDV-Schrift 612) sind einzuhalten.
- (22) Für die Versickerung des Oberflächenwassers im Gleisbereich dürfen nur zugelassene Versickerungsleitungen eingebaut werden.
- (23) Das unterirdische Löschwasserbecken Ost muss so angeordnet werden, dass es sich außerhalb des Lastabtragungswinkels der Eisenbahnverkehrslasten befindet. Der Lastabtragungswinkel der Eisenbahnverkehrslasten entspricht der verlängerten Böschungslinie bzw. dort, wo keine Böschung vorhanden ist, der ideellen Böschungslinie, welche 2,00 m von der Gleisachse in Höhe der Schwellenoberkante beginnt und ab dort mit einer Neigung von 1 : 1,5 (ca. 33°) zur Horizontalen nach unten verlängert wird.
- (24) Das Gleistor im Zuführungsgleis ist mit Feststelleinrichtungen auszurüsten, die eine profilmfreie Feststellung der Torflügel in geöffnetem Zustand gewährleisten. Auf beiden Torflügeln ist beiderseits ein Signal Sh 2 (Schutzhalt) anzubringen.
- (25) Die fünf Sektionaltore (Gleistore) im Werkstattgebäudekomplex müssen so ausgestattet sein, dass im geöffneten Zustand eine profilmfreie Feststellung gewährleistet ist. Auf jeweils beiden Torseiten sind Signale Sh 2 (Schutzhalt) anzubringen.
- (26) Hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung von altbrauchbaren Oberbaustoffen ist sicherzustellen, dass diese die technischen Anforderungen erfüllen und eine angemessene Liegedauer entsprechend der bemessenen Nutzungsdauer der Anlage erwarten lassen. Der Abschnitt 7.9.1 der Ob-Ri NE (VDV-Schrift 612) ist zu beachten.

-
- (27) Der zur Verwendung kommende Gleisschotter muss der DIN EN 13450 „Gesteinskörnung für Gleisschotter“ entsprechen.
- (28) Stumpfgleise müssen durch Gleisbremsprellböcke oder ähnlich wirkende Gleisabschlüsse abgeschlossen und mit einem Schutzsignal Sh 0 versehen sein.
- (29) Die Bemessung der Gleisabschlüsse hinsichtlich der aufzunehmenden kinetischen Energie ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung – im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn nachzuweisen.
- (30) Innerhalb der Bremswege der Prellböcke müssen Kopf und Steg der Schienen frei von Verbindungen und Unebenheiten (z. B. Laschen und Schweißwülsten) sein.
- (31) Die Ausgangslagen der Gleisabschlüsse (Pufferebene) sind eindeutig durch einen Merkpfehl oder eine dauerhafte witterungsbeständige Markierung zu kennzeichnen.
- (32) Im Gefällebereich von mehr als 2,5 ‰ dürfen Wagen nicht abgestellt werden. Hiervon betroffene Gefällebereiche sind örtlich zu kennzeichnen. Außerhalb dieser Bereiche abgestellte Wagen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.
- (33) In allen Gleisbögen mit einem Halbmesser < 150 m ist gemäß § 5 Abs. 4 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) eine Spurerweiterung auf 1440 mm sicherzustellen.
- (34) Vor der Bauausführung sind der Landeseisenbahnverwaltung die vorgesehenen Baukomponenten zur Schienenbefestigung im Bereich der Fahrzeughalle, der Außenreinigungsanlage sowie der Kadavergrube, insbesondere auch in den aufgeständerten Gleisbereichen, zu benennen und deren Zulassung vorzulegen.
- (35) Für die Weichen sind die Verlegeskizzen und die Weichenkarteikarten vom Hersteller abzufordern und bei der eisenbahntechnischen Abnahme mit vorzulegen, wobei die erste Weichenprüfung nach dem Einbau auf den Weichenkarteikarten dokumentiert sein muss.
- (36) Hinsichtlich des Oberbaus im Bereich versiegelter bzw. abgedeckter Flächen ist rechtzeitig vor der Flächenversiegelung bzw. Abdeckung schriftlich eine Zwischenabnahme bei der Landeseisenbahnverwaltung zu beantragen.
- (37) Bei erforderlichen Kreuzungen der Gleisanlage mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Kabeln etc. sind die zurzeit gültigen Vorschriften und DIN-Richtlinien zu beachten und der Landeseisenbahnverwaltung vom Bauherrn bzw. vom Eisenbahninfrastrukturbetreiber entsprechende gesonderte Ausführungspläne zur eisenbahntechnischen Prüfung

vorzulegen. Es ist jeweils eine Mindestüberdeckung – gemessen zwischen Schwellenoberkante und Oberkante Schutzrohr oder, wenn ein solches nicht gefordert ist, des Leitungsrohres – von $\geq 1,50$ m vorzusehen.

- (38) Zwischenabnahmen, die sich die Landeseisenbahnverwaltung nicht vorbehalten hat, sind von der Bauleitung durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten Auflagen in übergangstechnischer Hinsicht sind zu erfüllen:

- (39) Die vorgesehenen höhengleichen Überfahrten bzw. Überwege innerhalb des Werksgeländes sind vom Eisenbahninfrastrukturbetreiber in geeigneter Weise zu sichern. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) festzulegen.
- (40) Die Spurrillen im Bereich der vorgesehenen höhengleichen Überfahrten bzw. Überwege innerhalb des Werksgeländes sind so dauerhaft auszubilden (z. B. mittels Einbau einer Rillenschiene oder eines angeschraubten Rillenprofils), dass sie jederzeit freigehalten werden.
- (41) Die Oberflächen (Übergangsbeläge) im Bereich der vorgesehenen höhengleichen Überfahrten bzw. Überwege innerhalb des Werksgeländes sind trittsicher zu gestalten. Die Einbaubreite der Übergangsbeläge ist so zu wählen, dass sie mindestens 30 cm über die Wegeränder hinausreichen.
- (42) Die Übergangsbeläge sind im Gleisbereich beidseitig mit Auflaufschutzvorrichtungen zu versehen.
- (43) Zufahrten zum Werksgelände sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beschildern. Hierbei ist auf den besonderen Vorrang der Schienenfahrzeuge auf dem Werksgelände hinzuweisen.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten Auflagen in sicherungstechnischer Hinsicht sind zu erfüllen:

- (44) Die LST-Planung (PT1 und PT2) der Ansteuerung der Anschlussweiche 201 mit Abhängigkeiten für das Gleistor und die Gleissperre 202 ist inklusive des Nachweises einer Planprüfung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für Leit- und Sicherungstechnik der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (45) Die LST-Planung (PT1 und PT2) der Ausrüstung aller Weichen innerhalb des Werkstattgeländes als elektrisch ortsbediente Weichen (EOW) ist inklusive des Nachweises einer Planprüfung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für Leit- und Sicherungstechnik der Landeseisenbahnverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

- (46) Die sicherungstechnischen Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In der Vorlage ist/sind der/die vorgesehene/n Abnahmeprüfer namentlich zu benennen und der Termin des Baubeginns sowie der vorgesehene Abnahmetermin für die sicherungstechnische Anlage mitzuteilen. Vom Planprüfer festgestellte Fehler müssen vor Vorlage der Unterlagen bereinigt sein.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten Auflagen in elektrotechnischer Hinsicht sind zu erfüllen:

- (47) Alle Ausführungsplanunterlagen (162/3 Hz und 50 Hz) sind der Landeseisenbahnverwaltung nach erfolgter Planprüfung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für elektrotechnische Anlagen sowie ggf. statisch-konstruktiver Prüfung durch einen vom EBA anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Die Prüfexemplare einschließlich der Prüfberichte sind der Landeseisenbahnverwaltung vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen jeweils nur so weit ausgeführt werden, wie die zugehörigen Ausführungsplanunterlagen von der Landeseisenbahnverwaltung eisenbahntechnisch geprüft sind.
- (48) Die Ausführungspläne für die erforderlichen Erdungsmaßnahmen sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
- (49) Für die Baumaßnahme sind Fahrleitungsmaste und Gründungen mit Typenprüfung vorzusehen. Sonderkonstruktionen bedürfen einer separaten Prüfung und Zulassung.
- (50) An den von einem vom EBA anerkannten Gutachter für elektrotechnische Anlagen durchzuführenden Abnahmeprüfungen wird sich ein Mitarbeiter der Landeseisenbahnverwaltung beteiligen. Der Abnahmetermin ist unter der Ruf-Nr. 040 / 23908-371 bzw. unter der Mail-Adresse WortmannM@eba.bund.de abzustimmen.
- (51) Bei der Landeseisenbahnverwaltung ist zum Abschluss der elektrotechnischen Maßnahme schriftlich die eisenbahntechnische Abnahme zu beantragen. Dem Antrag auf eisenbahntechnische Abnahme sind beizufügen:
- Niederschrift der VOB-Abnahme,
 - Bestätigung des Bauherrn, dass die Baumaßnahmen gemäß den eisenbahntechnisch geprüften Ausführungsunterlagen durchgeführt wurden und dabei alle Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. beachtet wurden,
 - Errichterbescheinigungen der bauausführenden Baufirmen, dass die Baumaßnahmen gemäß dem gültigen Regelwerk und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden,

- Bestätigung der statisch konstruktiven Prüfer, dass die statisch konstruktiven Prüfungen vollständig erfolgt und abgeschlossen sind,
- Bestätigung des Bodengutachters, dass auf Grundlage der geprüften Statik, des Bodengutachtens und der bei der Bauausführung erstellten Rammprotokolle die Standsicherheit aller Gründungspfähle überprüft wurde und die äußere Standsicherheit an allen Standorten gegeben ist.

(52) Es ist für die eisenbahntechnische Abnahme zu bestätigen, dass die erstellten, nach dem Betonieren nicht mehr sichtbaren, elektrotechnisch bedingten Belange (z. B. Erdungsstäbe etc.) ausgeführt wurden. Eine Fotodokumentation wird seitens der Landeseisenbahnverwaltung begrüßt.

Die von der Landeseisenbahnverwaltung formulierten Auflagen in maschinentechnischer Hinsicht sind zu erfüllen:

(53) Für das vorgesehene Rangiergerät sind der Landeseisenbahnverwaltung die Gerätedaten mit Herstellerunterlagen zur Kenntnis und Zustimmung zu bringen.

5. **Das Merkblatt des Kampfmittelräumdienstes hinsichtlich der Vorgehensweise bei Zufallsfunden von militärischen Gegenständen aus dem Zweiten Weltkrieg zu beachten.**
6. **Den Hinweisen und Forderungen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde nachzukommen.**
7. **Den Hinweisen und Forderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachzukommen.**
8. **Den Hinweisen und Forderungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH nachzukommen:**
 - (1) Vorhandene Leitungssysteme sind im Zuge der geplanten Baumaßnahme zu sichern oder bei bestehender Notwendigkeit kostenpflichtig umzulegen
 - (2) Alle mit dem Wasserschutzgebiet (Zone IIIA) des Wasserwerkes „Am Armensee“ verbundenen Anforderungen sind einzuhalten.
9. **Den Hinweisen und Forderungen des Hauptsielverbandes Eider-Treene nachzukommen.**
10. **Den Hinweisen und Forderungen der AKN Eisenbahn GmbH nachzukommen.**

IV Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Alle Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A II dieses Beschlusses – insgesamt

oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Im Rahmen der Stellungnahmen sind Anträge gestellt worden. Soweit diese nicht gesondert beschieden wurden, ist dies in diesem Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Entscheidungen über die Stellungnahmen geschehen. Soweit Anträgen in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich stattgegeben wird, werden sie zurückgewiesen.

V Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

VI Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

VII Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens

1 Wirkungen der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter A I3.1 erteilt werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Absatz 2 Satz 1 VwVfG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18c Nr. 1 AEG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden

ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

2 Vorläufige Anordnung

Die vorläufige Anordnung zur Umsetzung von vorbereitenden Maßnahmen vom 21.12.2021 (AZ: APV3 – 622.721 – 72) tritt mit dem Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses außer Kraft. Gemäß § 18 Abs. 2 S. 4 AEG ersetzt die vorläufige Anordnung nicht den Planfeststellungsbeschluss. Infolgedessen verliert sie ihre Wirksamkeit mit der Feststellung des Plans durch diesen Beschluss.

B Begründung

Das Vorhaben wird im Wege der Planfeststellung zugelassen, da den verfahrensrechtlichen Vorgaben und Vorgaben des UVPG entsprochen ist (vgl. hierzu unter II. und III.) sowie auch die materiellrechtliche Anforderungen vorliegen (vgl. hierzu unter IV.). Der Entscheidung liegt der unter I. skizzierte Sachverhalt zugrunde.

I Sachverhalt

Um die Energiewende voranzutreiben, hat sich das Land Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, den Nahverkehr klimaneutral werden zu lassen. Die Rolle des Nahverkehrs stellt hierbei die stärkste Säule der angestrebten Mobilitätswende dar. So sollen landesweit 55 batterieelektrische Züge auf verschiedenen Nebenstrecken eingesetzt werden und der dazugehörige Auf- und Ausbau der Ladinfrastruktur erfolgen. In diesem Zusammenhang wurde die Stadler Rail Service Deutschland GmbH durch die Fahrzeuglieferverträge mit der Instandhaltung der oben genannten Schienenfahrzeuge beauftragt. Um die betriebliche Fahrzeugverfügbarkeit sicherzustellen, soll ein Instandhaltungsdepot am Standort Rendsburg errichtet werden, welches Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

II Verfahrensrechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§°18ff.°AEG i.V.m. §§°72ff.°VwVfG sowie ergänzend derjenigen des LVwG und des UVPG wurden gewahrt.

Die Vorgaben des UVPG sind zu beachten, da es sich vorliegend um ein Verfahren handelt, für welches die Vorhabenträgerin sich freiwillig zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG bereiterklärt und dies bei der Planfeststellungsbehörde beantragt hat.

1 Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr (StrVZustVO). Nach § 1 Nr. 3 StrVZustVO ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr (im Folgenden: APV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen von nicht bundeseigenen Eisenbahnen.

2 Antrag, Auslegung und Einwendungsfrist

Die Planfeststellung gemäß §§ 18 AEG i.V.m. §§ 72ff. VwVfG erfolgte auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 02.11.2020. Die Vorhabenträgerin ist die Stadler Rail Service Deutschland GmbH. Rechtsgrundlage für das Anhörungsverfahren ist §°18a°AEG i.V.m. §°73°VwVfG i.V.m. §§°15ff.°UVPG.

Folgende Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben ausgelegt:

Anlage	Inhalt	Seiten- /Blattzahl	Stand
Anlage 1	Erläuterungsbericht	62	19.07.2021
Anlage 2	Übersichtskarten und -pläne	3	19.07.2021
Anlage 3	Lagepläne	3	19.07.2021
Anlage 4	Bauwerksverzeichnis	26 + 1	19.07.2021
Anlage 5	Grunderwerb	2 + 3	19.07.2021
Anlage 6	Bauwerkspläne	6 + 5	19.07.2021
Anlage 7	Querschnitte Verkehrsanlagen	2	19.07.2021
Anlage 8	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht	91 + 8	19.07.2021
Anlage 9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	200 + 4	19.07.2021
Anlage 10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	89	19.07.2021
Anlage 11	Schalltechnische Untersuchung	170	19.07.2021
Anlage 12	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	60 + 19 + 3	24.09.2020/ 19.07.2021
Anlage 13	Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung	112	16.06.2021
Anlage 14	Anlage zum Brandschutz	66	19.07.2021
Anlage 15	Zustand der bestehenden Anlagen	4+ 2	23.10.2020/ 19.07.2021
Anlage 16	Ergänzende Anlagen	66	29.01.2020/ 16.10.2020 23.10.2020/ 19.07.2021

Die Anhörungsbehörde hat veranlasst, dass der Plan, die naturschutzrechtlichen und entscheidungserheblichen Berichte, die der Anhörungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, ausgelegt werden.

Die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18a AEG, § 73 VwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG wurde wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen lagen auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html (dort zu finden unter →Online-Portal→[planfeststellung.bob-sh.de](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html) und dort unter dem Link für das Vorhaben „Schiene – Stadler – Neubau Depot Rendsburg“) zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Maßgeblich war der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen. Der Zeitpunkt der Auslegung wurde ordnungsgemäß und fristgerecht bekanntgemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot wurden die Planunterlagen zeitgleich auch in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt. Dies ist unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die im Folgenden aufgeführte amtsfreie Gemeinde.

Gemeinde-/ Stadt-/ Amtsverwaltung	Datum Bekanntmachung	Auslegungszeitraum	Ablauf Einwendungsfrist
Stadt Rendsburg	24.09.2021	11.10.2021 bis 10.11.2021	10.12.2021

Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Vorgaben des § 73 VwVfG entsprochen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist ist der vorgeannten Tabelle zu entnehmen. Mit ihrem Ablauf sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Vereinigungen gilt dies entsprechend.

3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 29.09.2021 unter Beifügung der Planunterlagen (analog und/oder digital) die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, und andere Träger öffentlicher Belange Stellungnahme aufgefordert. Die Anforderungen des VwVfG (§ 73 Abs. 2 VwVfG) und UVPG (§ 17 UVPG) wurden erfüllt.

Beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange:

- Stadt Rendsburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (inzwischen: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein
- Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- Polizeidirektion Neumünster
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Stadt Büdelsdorf
- Gemeinde Fockbek
- Gemeinde Hamdorf
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- Abwasserbeseitigung Rendsburg
- Stadtwerke Rendsburg GmbH
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
- Deich- und Hauptsielverband Eider-Treene-Verband
- Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH)
- AKN Eisenbahn GmbH
- DB Regio Schleswig-Holstein
- Deutsche Bahn AG
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- RDC Autozug Sylt GmbH
- Osthannoversche Eisenbahnen Aktiengesellschaft
- Sowie nur nachrichtlich: Industrie- und Handelskammer zu Kiel

4 Beteiligung der Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG bzw. § 42 Abs. 1 LNatSchG i.V.m § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG benachrichtigt worden.

Beteiligt wurden folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (AG 29)

5 Erörterungen

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zur Erwiderung zugeleitet. Es wurden keine Einwendungen von privaten Betroffenen erhoben.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin wurden den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen, soweit sie sich am Verfahren beteiligt haben, übermittelt.

Aufgrund fehlender privater Einwendungen und einem durch die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange augenscheinlich als gering einzustufenden Konfliktpotential, wurde auf eine Erörterung gem. § 18a Nr.1 AEG verzichtet. Diese Möglichkeit besteht, abweichend von § 73 Abs.6 S.1 VwVfG und § 18 Abs.1 S.4 UVPg, da aus Sicht der Anhörungsbehörde keine weiteren, bisher unbekannteten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die eine weitere Sachverhaltsermittlung und damit die Durchführung eines Erörterungstermins hätten rechtfertigen können. Durch die Möglichkeit der direkten Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin, den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange kann auf einen durch die Anhörungsbehörde geführten Termin verzichtet werden, woraus sich gleichzeitig eine Beschleunigungswirkung des Anhörungsverfahrens ergibt.

6 Vorläufige Anordnung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 02.11.2020 den Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 18 Abs.2 AEG i.V.m. §§ 72ff. VwVfG zur Festsetzung von vorbereitenden Maßnahmen beantragt. Diese beinhalteten den Aufbau von Biotopschutzzäunen, die Schaffung von Ersatzquartieren, die Baufeldfreimachung, das Abschieben von Mutterboden und die Erstellung des Grundausbaus sowie die Grundstückserschließungsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenblätter 005_V; 008_CEF; 003_VA; 004_VA).

Die vorläufige Anordnung setzt gemäß § 18 Abs.2 AEG die vorherige Anhörung der betroffenen Gemeinde voraus. Mit Schreiben vom 03.11.2021 ist die Stadt Rendsburg als betroffene Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Am 19.11.2021 teilte die Stadt Rendsburg mit, keine Bedenken gegen die Erteilung einer vorläufigen Anordnung zu erheben.

Darüber hinaus wurden das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (inzwischen: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein) und die Abteilung Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde beteiligt, welche ebenfalls keine Bedenken geäußert haben.

Die vorläufige Anordnung vom 21.12.2021 wurde der Stadt Rendsburg am 03.01.2022 zugestellt. Klagen gegen die vorläufige Anordnung wurden in der Klagefrist bis zum 03.02.2022 und auch danach nicht erhoben.

Die vorbereitenden Maßnahmen zur vorläufigen Anordnung wurden bis zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses umgesetzt. Wie angeordnet, erfolgte die monatliche Übersendung der Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung fristgerecht, sodass sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig vom Fortschritt und der regelkonformen Umsetzung überzeugen konnte.

7 Änderungen und Ergänzungen im laufenden Anhörungsverfahren

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und den Abstimmungen mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin den ursprünglich zur Planfeststellung beantragten Plan verändert bzw. ergänzt. Mit Schreiben vom 05.08.2022 wurden die geänderten Planunterlagen bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Gegenstand der Änderungen sind im Wesentlichen:

- Ergänzung der Inanspruchnahme von vier Ökokonten
- Anpassungen der umweltfachlichen und wasserrechtlichen Unterlagen
- Anpassung des Grunderwerbsverzeichnisses (durch Eigentümerwechsel)

Folgende Planänderungsunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden den in ihren Belangen erstmalig oder stärker berührten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten erneut vorgelegt:

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
Anlage 1	Erläuterungsbericht	64	19.07.2022
Anlage 3	Lagepläne		
Anlage 3.2	Lageplan Verkehrsanlagen	1	02.05.2022
Anlage 4	Bauwerksverzeichnis		
Anlage 4.1	Bauwerksverzeichnis	26	02.05.2022
Anlage 4.2	Lageplan Bauwerksverzeichnis	1	02.05.2022
Anlage 5	Grunderwerb		

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
Anlage 5.1	Grunderwerbsverzeichnis	3	19.07.2022
Anlage 5.3	Lageplan Grunderwerbsplan 2	1	19.07.2022
Anlage 5.4	Lageplan Grunderwerbsplan 3	1	02.05.2022
Anlage 5.5	Lageplan Grunderwerbsplan 4	1	02.05.2022
Anlage 5.6	Lageplan Grunderwerbsplan 5	1	02.05.2022
Anlage 5.7	Lageplan Grunderwerbsplan 6	1	19.07.2022
Anlage 7	Querschnitte Verkehrsanlagen		
Anlage 7.1	Querprofil C-C Gleisvorfeld	1	02.05.2022
Anlage 8	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht		
Anlage 8.1	Erläuterungsbericht UVP	74	19.07.2022
	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (AVZ)	28	
Anlage 8.2	Bestandskarte Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	1	02.05.2022
Anlage 8.3	Bestandskarte Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser	1	02.05.2022
Anlage 8.5	Bestandskarte Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft	1	02.05.2022
Anlage 8.6	Auswirkungskarte Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	1	02.05.2022
Anlage 8.7	Auswirkungskarte Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser	1	02.05.2022
Anlage 8.9	Auswirkungskarte Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft	1	02.05.2022
Anlage 9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Anlage 9.1	Erläuterungsbericht LPB	75	25.07.2022

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
Anlage 9.2	Bestands- und Konfliktplan	1	02.05.2022
Anlage 9.3	Maßnahmenpläne	5	02.05.2022/ 19.07.2022
Anlage 9.4	Maßnahmenblätter	40	19.07.2022
Anlage 9.5	Fachbeitrag Flora-Fauna	103	02.05.2022
Anlage 10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Anlage 10.1	Erläuterungsbericht AFB	53	19.07.2022
Anlage 10.2	Artenschutzblätter	40	02.05.2022
Anlage 12	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte		
Anlage 12.1	Erläuterungsbericht Entwässerung + Lagepläne + Bemessung Versickerungsbecken / Regenrückhalteräume	27 + 3 + 8	02.05.2022
Anlage 16	Ergänzende Anlagen		
Anlage 16.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	23	02.05.2022

Folgende Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2022 unter Beifügung der Planunterlagen (digital) zur Stellungnahme aufgefordert:

- Stadt Rendsburg
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Kreis Nordfriesland
- Gemeinde Fockbek
- Gemeinde Hamdorf

- Gemeinde Sehestedt
- Gemeinde Drelsdorf
- Gemeinde Norstedt
- Ecodots GmbH
- Deich- und Hauptsielverband Eider-Treene-Verband
- AKN Eisenbahn GmbH
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (AG 29)

III Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§24; 25 UVPG

1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Für das beantragte Vorhaben hat sich die Vorhabenträgerin gem. §5 Abs.1 UVPG selbst zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet und diese bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, hier Planfeststellungsverfahren, durchgeführt. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9 der Planunterlagen) und der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG (Anlage der Planunterlagen), entsprechen den Anforderungen des § 16 UVPG. Neben den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, die von der Planfeststellungsbehörde durchgehend auf ihre Eignung und Plausibilität geprüft wurden, hat die Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die behördlichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde von der Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet. Auf ihrer Basis wurde von der Planfeststellungsbehörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG vorgenommen. Die durch § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung diente der Entscheidungsvorbereitung im

Zulassungsverfahren. Sie erfolgte im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltfachlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG wurde in der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem prognostizierten Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend getrennt nach den einzelnen Schutzgütern des UVPG der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

1.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst den Bau einer Instandhaltungswerkstatt für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge im Bereich des Schienenverkehrs nebst weiterer Gebäude und Anlagen. Das zu erschließende Areal wird durch den Neubau eines Zuführungsgleises mit einer Länge von ca. 1.900 m an das Schienennetz angeschlossen. Hierzu wird die Strecke 1012 im Rahmen eines weiteren Vorhabens instandgesetzt. Neben der Ertüchtigung und dem Neubau von Gleisanlagen werden im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens u.a. eine Innenreinigungsanlage und eine Außenreinigungsanlage mit einer Länge von ca. 60 m, einer Breite von etwa 7,5 m und einer Hallenhöhe von ca. 9 m, sowie einer Werkstatthalle errichtet. Diese bemisst etwa 133 m in der Länge, 19 m in der Breite und ist ca. 11 m hoch. An vier Gleisen wird eine Oberleitungsanlage, bestehend aus acht Masten mit einer Maximalhöhe von etwa 10 m installiert.

Die technischen Details der Baumaßnahme und des Bauablaufs sind unter Ziffer A I 1 dieses Beschlusses näher beschrieben.

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Rendsburg, im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Schleswig-Holstein. Es erstreckt sich zwischen einem ehemaligen Kasernengelände und einem Solarpark im Osten und einem Gewerbe-/Industriegebiet im Westen, nördlich des Zentrums der Stadt Rendsburg. Im Süden verlaufen eine derzeit inaktive Bahnstrecke sowie der natürliche Vorfluter „Flakgraben“. Im Südosten schließt sich ein Wohngebiet mit Reihenhäusern und Gartenanlagen an. Die B 77 liegt in nordwestlicher Richtung. Das Gebiet ist vorwiegend durch die Strukturen der aufgelassenen Kleingartenanlage und Wirtschaftsgrünland geprägt. Es befindet sich in der Schleswig-Holsteinischen Geest, im Naturraum „Schleswiger Vorgeest“.

Der Untersuchungsraum für die UVP-Verträglichkeitsprüfung bemisst schutzgutabhängig aufgrund der Abgrenzung des Planfeststellungsgebiets mind. 7,8 ha und max. 4,8 km² (1.000 m - Puffer): Für

das Schutzgut Menschen beträgt der Puffer um das Baufeld 1000 m, für das Schutzgut Landschaft 500 m. Für die Schutzgüter Wasser sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde ein Untersuchungsradius von 200 m gewählt. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der weiteren Schutzgüter Biotop, Boden und Fläche wurde ein Puffer von 100 m zu Grunde gelegt. Das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt wurde artspezifisch im bis zu 100 m-Puffer betrachtet. Die Untersuchungsräume beinhalten die Bereiche der vorhabenbedingten Wirkungen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft denkbar sind.

Im Untersuchungsraum liegen keine nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesenen Schutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere NATURA 2000-Gebiete. Im Nordwesten liegen das FFH-Gebiet „Fockbeker Moor“ (1623-303), welches ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und das SPA-Gebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorge-tal“ (1623-401) in einer Entfernung von ca. 1,5 km bzw. 2,5 km. Etwa 5,3 km südwestlich befindet sich das „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ (FFH-Gebietsnummer 1723-301). Weiterhin liegt das FFH-Gebiet „Wehrau und Mühlenau“ (1724-302) ca. 3,7 km südöstlich des Vorhabengebietes. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet „Rendsburg-Untereider“ beträgt 1,5 km. Weitere Schutzausweisungen nach §§ 22ff BNatSchG befinden sich in einer Entfernung von mehr als 4 km zum Vorhabengebiet.

Im Untersuchungsraum befindet sich ein nach § 21 (1) LNatSchG geschütztes Biotop („Knickwall mit Bäumen bzw. Überhältern“).

Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A.

1.2 Bestandsbeschreibung der Schutzgüter

Im Folgenden werden der Bestand der einzelnen Schutzgüter sowie bestehende Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet beschrieben und bewertet. Grundlage ist neben den eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und eigenen Kenntnissen der Planfeststellungsbehörde der Umweltbericht (Unterlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage) der Vorhabenträgerin.

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der UVP relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

1.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für die Wohnfunktion weist das Untersuchungsgebiet in den Bereichen mit Einzelhausbebauung eine hohe Bedeutung auf, während der überwiegende Teil des UGs eine geringe Bedeutung für die Wohnfunktion hat. Für die Wohnumfeldfunktion ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Aus-

stattung von geringer bis mittlerer Bedeutung. Für die naturgebundene Erholung ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung mit überörtlich bedeutsamer Erholungsinfrastruktur in Verbindung mit der geringen bis mittleren Landschaftsbildqualität durch fehlende Zugänglichkeit, Sichtachsen etc. von geringer Bedeutung.

1.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotope

Die Datengrundlage zur Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen bildet eine im Frühjahr 2020 durchgeführte flächendeckende Biotoptypenerfassung (Anhang 9.5 der planfestgestellten Unterlagen – Fachbeitrag Flora - Fauna). Die Bewertung der Biotoptypen des erfolgte anhand der Arbeitshilfe *Kompensationsermittlung Straßenbau des LBV.SH (2004)*.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Stadt Rendsburg und erstreckt sich auf einer ehemaligen Kleingartenanlage (KGA). Dabei handelt sich um ein stark anthropogen überprägtes Siedlungs- bzw. Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet. Es ist geprägt von teils stark ruderalisierten Gehölz- und Offenlandbiotopen sowie Mischbiotopen. Neben teils sehr alten Bäumen mit Stammumfängen von bis zu zwei Metern und Feldhecken kommt ein Knick vor, der dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt.

Im Gebiet sind ausschließlich Biotoptypen mäßiger bis mittlerer Bedeutung (naturschutzfachlicher Wert: 2 bis 3) vorhanden, wobei die höherwertigen Gehölzbiotope flächenanteilig stark überwiegen. Das Vorhandensein der geringwertigeren Biotoptypen resultiert aus der ehemaligen Kleingartennutzung, die sich bspw. in Form von Ziergehölzen und Neophyten dort abbildet.

Streng geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie relevante, besonders geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Tiere

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Jahre 2020 anhand einer Revierkartierung sowie einer Erfassung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich.

Es wurden 38 Brutvogelarten sowie fünf Arten, die als Nahrungsgäste im Gebiet vorkommen, nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Baum-/Gebüschbrüter (ein- und mehrjährig genutzte Niststätten), Gebäude-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten), Boden-/Gebüschbrüter (einmalig

genutzte Niststätten) sowie Höhlenbrüter mehrjährig genutzter Niststätten und Höhlen-/Nischenbrüter einjährig genutzter Niststätten.

Das nachgewiesene Artenspektrum setzt sich aus mehrheitlich ungefährdeten, weit verbreiteten und häufigen, ubiquitären Vogelarten zusammen. Zwar ist die Artengemeinschaft insgesamt als relativ arten- und individuenreich anzusehen, das Vorkommen gefährdeter oder seltener Arten ist jedoch eine wertbestimmende Eigenschaft, die schwerer zu gewichten ist. Diesbezüglich ist der Nachweis von drei Brutvogelarten der Roten Liste sowie fünf Arten der Vorwarnliste, davon drei Nahrungsgäste ohne Revierzentrum im Gebiet als sehr geringer Anteil zu werten.

Das untersuchte Gebiet wird insgesamt mit einer mittleren Bedeutung als Brutvogellebensraum bewertet. Es besitzt einen vergleichsweise naturnahen Charakter mit einer kleinräumigen, strukturierten Habitatausstattung. Als bedeutungsvoll wird der Höhlenreichtum angesehen. Aufgrund seiner Lage inmitten eines stark anthropogen überprägten Siedlungs- bzw. Gewerbe- und Einzelhandelsgebietes ist sein Wert als Lebensraum für die Brutvogelfauna vermindert.

Fledermäuse

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum acht Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Ein Vorkommen der seltenen Zweifarbfledermaus wird angenommen, jedoch nicht zweifelsfrei bestätigt.

Quartiere

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Kartierungen Tages- und Winterquartiere sowie Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden. Eine Eignung als Wochenstubenquartiere des Braunen Langohres wurde gutachterlich für die Ruinen der aufgelassenen Kleingartenanlage (KGA) bestätigt. Insgesamt konnten 36 Höhlenbäume im UG erfasst werden, die alle als Tagesversteck potenziell nutzbar sind. Im Untersuchungsgebiet werden zwei potenziell als Winterquartier geeignete Bäume sowie 17 potenzielle Wochenstuben angenommen. Winterquartiere in Gebäuden sowie in Gehölzen wurden im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Flugrouten

Entlang der südlichen Grenze des Planfeststellungsgebietes konnte im Rahmen der Detektorerfassung eine Flugstraße von Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus im Bereich der Bahntrasse nachgewiesen werden.

Jagdgebiete

Für den Untersuchungsraum wurden insgesamt vier Jagdgebiete abgegrenzt, von denen eines als bedeutendes Jagdgebiet im Sinne der Arbeitshilfe *Fledermäuse und Straßenbau* (LBV-SH 2021)

bewertet wird. Das bedeutende Jagdgebiet wird vom Großen Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus genutzt und befindet sich im südlichen Vorhabengebiet (südlicher Gehölzrand der KGA bis Bahnlinie).

Amphibien

Als Grundlage zur Beurteilung von Amphibienvorkommen im UG dienen eine Gewässereignungskartierung zur Feststellung der Nutzbarkeit durch Amphibien sowie einer Amphibienerfassung mittels Verhören, Sichtnachweisen und Laichsuche.

Im Jahr 2020 konnten zwei Laichballen des Grasfrosches gefunden sowie eine rufende Erdkröte im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Weiterhin konnten einzelne Exemplare der Erdkröte in unterschiedlichen Altersstadien unter den ausgelegten Reptilienblechen angetroffen werden. Die genannten Arten sind häufig und weit verbreitet und gelten nach der BArtSchV als besonders geschützt. Das PFG weist keine natürlichen Gewässer auf. Es sind einige künstlich angelegte Folienteiche vorhanden. Potenzielle Sommerlebensräume sind mit der Grünlandfläche gegeben. Als Winterlebensräume können die vielzählig vorhandenen Gehölzbestände dienen. Das nachgewiesene Amphibiengewässer besitzt eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum, alle übrigen Kleingewässer des Plangebiets sind aktuell ohne Bedeutung für Amphibien. Durch das Fehlen weiterer Gewässer in der Umgebung ist auch eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Landlebensraum trotz der Eignung unwahrscheinlich. Intensive Wanderbewegungen von Amphibien können sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zur Bewertung des Reptilienvorkommens im UG wurde von der Vorhabenträgerin eine Reptilienerfassung von April bis Juni des Jahres 2020 in geeigneten Biotopen durchgeführt.

Dabei konnte lediglich die Waldeidechse als Reptilienart außerhalb der Planfeststellungsgrenze nachgewiesen werden. Die im Sinne der Eingriffsregelung bzw. gemäß BArtSchV besonders geschützte Art ist nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins häufig und ungefährdet.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der Beschattung und hohen Gehölzdeckung keine besondere Eignung als Reptilienhabitat auf. Lediglich kältetolerantere Reptilienarten wie Blindschleiche und Waldeidechse können diesen Lebensraum nutzen. Diese Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit jedoch nicht als wertgebend anzusehen. Das Gebiet besitzt nach den Bewertungskriterien von BRINKMANN (1998) eine mäßige Bedeutung als Lebensraum für Reptilien.

Biologische Vielfalt

Verglichen mit seiner bebauten Umgebung und unter Berücksichtigung der geringen Größe ist das Vorhabengebiet als artenreich anzusehen. Es dient als Rückzugsort für vielerlei störungsunempfindliche, häufige und weit verbreitete Arten. Dabei limitieren die sukzessive Homogenisierung durch Gehölzaufwuchs, die isolierte Lage sowie die anthropogenen Einflüsse von außen (Störungen) die Anzahl der Arten im Gebiet. Der Anteil geschützter, gefährdeter oder anderweitig wertgebender Arten mit besonderen Habitatansprüchen ist sehr gering.

1.2.3 Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist durch die ehemalige Nutzung als KGA geprägt, die Fläche ist kleinräumig durch Bauschutt und Hausmüll etc. verunreinigt und teilweise versiegelt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg ist der nördliche und mittlere Teil des Vorhabengebiets als Grünfläche und der südliche Teil als Sonderbauflächen gekennzeichnet. Anhand der Charakteristik ist dem Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Fläche eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben.

1.2.4 Boden

Insgesamt ist der Boden im Untersuchungsgebiet von allgemeiner Bedeutung und wird durch den Bodentyp Gley-Podsol geprägt. Hinsichtlich der biotischen Lebensraumfunktion weist der stark frische bis schwach trockene, nährstoffarme, saure Boden im UG aufgrund seiner Eigenschaften hinsichtlich der biotischen Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung auf. Das Filter- und Puffervermögen ist grundsätzlich gering, die Durchlässigkeit ist hoch, womit eine erhöhte Grundwasserneubildungsrate und damit eine wichtige Regulationsfunktion einerseits und andererseits eine verminderte Speicherfunktion einhergehen.

Der Boden weist eine mittlere natürliche Ertragsfunktion auf und ist durch kleinräumige Versiegelung im Bereich der ehemaligen KGA und landwirtschaftliche Nutzung teilweise anthropogen überprägt bzw. vorbelastet.

Böden von besonderer Bedeutung sind die Flach- und Zwischenmoore sowie der Oser, ebenso wie die Lehm Böden. Alle weiteren Böden sind von allgemeiner Bedeutung. Es kommen Parabraunerden auf Geschiebelehm und Braunerden auf Geschiebesand vor.

Vorbelastungen des Bodens sind insbesondere durch Versiegelung von Flächen und auch intensive Landnutzungen gegeben.

1.2.5 Wasser

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A.

Das Grundwasser steht hoch an, es wird ein „langjährig mittlerer höchster Grundwasserstand“ m NHN angenommen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft annähernd von Norden nach Süden. Der Grundwasserkörper wurde mengenmäßig als gut bewertet, während der chemische Zustand als schlecht eingeschätzt wurde. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als mittel angegeben. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffen wird als hoch eingeschätzt. Die Grundwasserneubildung im UG liegt bei 272 mm/Jahr und ist als mittel bis hoch bzw. besonders oder auch sehr hoch zu bewerten.

Oberflächenwasser

Im Westen befindet sich an den Grundstücksrand angrenzend der natürliche Vorfluter „Flakgraben“. Dabei handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung (offenes Fließgewässer). Unter der Bahnanlage ist der Vorfluter verrohrt. Insgesamt weist das Gewässer eine geringe bis mittlere Naturnähe auf, es ist von einer geringen bis mittleren Wasserqualität auszugehen. Die Retentions- und Regulationsfunktion ist von untergeordneter Bedeutung. Dem Flakgraben kommt insgesamt eine geringe bis allgemeine naturschutzfachliche Wertigkeit zu.

1.2.6 Klima und Luft

Bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsräume liegen vor allem im südlichen und südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sowie im PFG selbst. Als Wirkräume sind die versiegelten Flächen wie z. B. die Gewerbegebiete und Straßen anzusehen. Wenn auch das direkte Umfeld (50 m) der umgebenden viel befahrenen Straßen als lufthygienisch belastet eingestuft werden kann, gilt der Betrachtungsraum aufgrund der vorhandenen Ausgleichsräume insgesamt als allgemein klimaökologisch und lufthygienisch gering bis mäßig belastet.

1.2.7 Landschaft

Das Landschaftsbild ist vorwiegend durch anthropogene Strukturen wie die umgebende gewerbliche Nutzung charakterisiert. Die naturräumliche Prägung der „Schleswiger Vorgeest“ ist nicht sichtbar, auch fehlt es an einer naturraumtypischen Flächennutzung. Das Planfeststellungsgebiet selbst wird v. a. durch Gehölzstrukturen und kleinräumige Offenlandbereiche unterschiedlichen Hemerobiegrades definiert. Durch die Auflassung hat bereits eine starke Sukzession eingesetzt, welches den Grad an Naturnähe erhöht hat. Die im Gebiet befindlichen Knicks und Hecken stellen Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung dar. Aufgrund der trotz allem vorhandenen und deutlich spürbaren anthropogenen Vorbelastungen weist das Schutzgut hinsichtlich der Vielfalt einen geringen bis mittleren funktionalen Wert auf. Die Erlebbarkeit der vorhandenen Naturraumelemente ist aufgrund der Einbettung in Gewerbe- und Einzelhandelsflächen, der Umzäunung und der Einfriedung mit Gehölzen stark eingeschränkt.

1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

1.3 Auswirkungen des Vorhabens

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind trotz der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu vermeiden:

Zu den unvermeidbaren Eingriffen gehören im Bereich Boden eine Neuversiegelung im Umfang von 2,47 ha und damit einhergehend der vollständige Verlust seiner Speicher-, Puffer-, Filterfunktion sowie seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Im Bereich Pflanzen führt der Eingriff zum Verlust von Biotopstrukturen, die nach § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützt sind (Knickstrukturen (130 m² bzw. 47 lfm)) und deren Vernetzungsfunktion sowie zum Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von 2,76 ha (davon Offenlandbiotope 0,09 ha, Mischbiotope (1,8 ha) und Gehölzbiotope (0,9 ha).

Im Bereich Tiere führt das Vorhaben zum bau- bzw. anlagebedingtem Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Brutvogelarten sowie zum Verlust von Quartierstrukturen der Artengruppe der Fledermäuse.

Im Bereich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung von Landschaftsbildqualitäten, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlagen).

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und FFH-Lebensraumtypen

Aufgrund der Entfernung sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden. FFH-Lebensraumtypen werden nicht beansprucht.

Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst, so dass eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG nicht erforderlich wird.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung:

- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahme 001_V)
- emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase Schutz des Grundwassers sowie der anstehenden Böden vor dem Eintrag von flüssigen Schadstoffen (Maßnahme 002_V):
- artgerechte Baufeldfreimachung (Maßnahme 003_VA)
- Schutz von Biotopen während der Bauphase: Schutz von (Gehölz-) Biotopen sowie schutzwürdigen Offenlandbereichen, die an das Baufeld angrenzen (Maßnahme 005_V)
- umweltfachliche Bauüberwachung

Landschaftspflegerischen Schutzmaßnahmen, wodurch das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vermieden wird:

- Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Baufeldfreimachung (Maßnahme 004_VA)
- Beschränkung des Zeitraumes für die Fällarbeiten, des Gehölzrückschnittes, die Beseitigung des Ober- und Unterholzes, Rodung der Stubben und des Wurzelwerks zum Schutz von Brutvögel und Fledermäusen
- umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme 006_VA)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Ökokonto „Hamdorf“ (Maßnahme 007_ÖK)
- Ökokonto Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fockbek (Maßnahme 09_ÖK)
- Ökokonto Klüvensiek (Maßnahme 010_ÖK)
- Ökokonto Kreis Nordfriesland – Drelsdorf (Maßnahme 011_ÖK)
- Ökokonto Norstedt (Maßnahme 012_ÖK)

2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Gem. § 25 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG und nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die beantragte Maßnahme hat den Bau einer Instandsetzungswerksatt für batteriebetriebene Züge sowie Gleisanlagen am Standort in Rendsburg zum Inhalt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens nicht ausgelöst. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Belange sind somit ausreichend berücksichtigt worden.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch die Berücksichtigung der zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter hinreichend abgehandelt. Der Eingriffstatbestand stellt sich wie folgt dar: durch das geplante Vorhaben werden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zum Teil erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu Kapitel B III 1 des Beschlusses - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung von Grundflächen gegeben, die sich auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft auswirken. Im Zuge des Vorhabens wird überwiegend auf ruderalisierte, innerstädtische anthropogen geprägte Flächen eingegriffen. Höherwertige Biotope sind in geringem Umfang betroffen, wie u.a. ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Knickwall mit Bäumen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig kompensiert.

Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Sinne des § 30 BNatSchG kompensiert und eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG erteilt.

Durch eine Umweltbaubegleitung wird die fachgerechte Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen führen dazu, dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Erhebliche nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben steht den in der WRRL formulierten Umweltqualitätszielen und den im WHG normierten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen.

Den fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG, LNatSchG, des BBodSchG, des WHG und des LWG, des Denkmalschutzgesetzes, des LWaldG sowie die den relevanten EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) wird Rechnung getragen. Es kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Auswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können. Es bleibt für die Ebene der Planfeststellung das Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge gewahrt, so dass das Vorhaben nach den anzuwendenden umweltgesetzlichen Anforderungen zulässig ist.

IV Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in dem in den Planunterlagen beschriebenen Umfang mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt diese Planunterlagen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Dieser erstreckt sich neben dem AEG auf das gesamte berührte öffentliche Recht, das bei der Zulassung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen ist (sog. Gestaltungswirkung gem. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG). Gemäß § 75 Abs.1 Satz 2 VwVfG werden durch die Planfeststellung sämtliche öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch dieses Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft worden. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestaltungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den nachfolgenden Ausführungen wird das zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht eingehalten, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die nach § 18 Abs.1 Satz 2 AEG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

1 Vorhabenträgerin

Vorhabenträgerin des hier planfestgestellten Vorhabens ist die Stadler Rail Service Deutschland GmbH mit Sitz in Berlin-Pankow. Das Tochterunternehmen der Schweizer Firma entwickelt, konstruiert und baut Schienenfahrzeuge für den Personennahverkehr, welche im Land Schleswig-Holstein zum Einsatz kommen sollen. Neben der Produktion zählen sämtliche Service- und Instandhaltungsarbeiten der Züge zum Aufgabenfeld von Stadler.

2 Planrechtfertigung

Am 14. Oktober 2019 haben Stadler und der Nahverkehrsbund Schleswig-Holstein NAH.SH einen Liefervertrag über 55 Akku-Triebzüge unterzeichnet. Diese batteriebetriebenen Züge sollen energiesparender und vor allem immissionsärmer als die bisherigen Dieseltriebwagen sein und somit einen erheblichen Beitrag zur geplanten Mobilitätswende im Land leisten. Neben der Lieferung der Fahrzeuge soll das deutsche Tochterunternehmen des Schweizer Schienenfahrzeugherstellers auch die Instandhaltung der Fahrzeuge übernehmen, damit wurde der Fahrzeughersteller für einen Zeitraum von 30 Jahren vertraglich beauftragt.

Um die betriebliche Fahrzeugverfügbarkeit beständig sicherstellen zu können, soll am Standort Rendsburg ein Depot errichtet werden, in welchem neben Instandhaltungsmaßnahmen auch Reparaturen, Modernisierungen und Revisionen der vom Land Schleswig-Holstein bestellten Flotte durchgeführt werden. So ist es geplant, die Schienenfahrzeuge durch das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Werkstatt zuzuführen. Nach der Übergabe an Stadler werden alle erforderlichen Arbeiten durchgeführt. Nach Abschluss dieser und nach erfolgter Freigabe wird das Fahrzeug zurück an das EVU übergeben und dem regulären Betrieb zugeführt.

Durch die Bündelung der Fachkompetenzen von Stadler erfolgt somit ein Lückenschluss zwischen den einzelnen Bereichen *Produktion*, *Lieferung* und *Instandhaltung*, welche ohne Qualitätseinschränkungen oder Zeitverluste einhergehen. Somit können der Werterhalt und die betriebliche Verfügbarkeit bzw. die Sicherheit der Züge über deren gesamte Lebensdauer sichergestellt werden.

Zur ganzheitlichen Betreuung der Züge über den gesamten Vertragszeitraum soll am Standort Rendsburg eine Instandhaltungswerkstatt für Schienenfahrzeuge (Depot) geschaffen werden, welche für die leichte und schwere Instandhaltung der bestellten Fahrzeuge vorgesehen ist.

3 Alternativenprüfung

Planungsgenese

Die klima- und energiepolitischen Ziele, welche die Europäische Union sowie die Bundesregierung beschlossen haben, sollen auch in Schleswig-Holstein erreicht werden. So hat die Landesregierung im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) ihre Ziele unter anderem zur Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040 gegenüber dem Basisjahr 1990 verbindlich festgesetzt (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 EWKG).

Um diese Ziele erreichen zu können, müssen die Klimaschutzbelange nicht nur in der Energiepolitik, sondern auch in weiteren Handlungsfeldern wie zum Beispiel in der Verkehrspolitik integriert werden.

So ist es von wesentlicher Bedeutung, den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver zu gestalten, da dieser eine wichtige Säule im Verkehrskonzept widerspiegelt. Dort wird eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel angestrebt, um die geplante Mobilitätswende voranzutreiben. Die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von batterieelektrisch betriebenen Triebfahrzeugen wird somit einen erheblichen Beitrag zur Klimawende leisten können (vgl. hierzu § 13 Abs. 6 EWKG).

In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung im Oktober 2019 mit der Vorhabenträgerin einen Liefervertrag für 55 batteriebetriebene Züge unterzeichnet. Diese werden insgesamt energiesparender und vor allem wesentlich emissionsärmer als die bisher genutzten Dieseltriebwagen sein. Neben der Herstellung und Lieferung wird die Vorhabenträgerin mit der Instandhaltung der gelieferten Züge für einen Zeitraum von 30 Jahren vertraglich beauftragt.

Für die Wahl des Standortes zur Errichtung des Instandhaltungsdepots müssen verschiedene vertragsgemäß vereinbarte Anforderungen erfüllt werden. Diese beziehen sich unter anderem auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit, die Dimensionierung der Werkstatthalle, des Gleisvorfeldes sowie deren Anordnung und Ausstattungen. Außerdem ist die Lage im Streckennetz der DB Netz AG unabdingbar, um unnötige und unwirtschaftliche Leerfahrten im Vorwege ausschließen zu können.

Alternativenprüfung

Für die Standortwahl zur Realisierung des gegenständlichen Vorhabens kommen ausschließlich bedeutende Netzknoten im Streckennetz der Deutschen Bahn (DB) in Betracht.

Aus diesem Grund werden nur drei verschiedene Grundstücke näher betrachtet.

Grundstück 1 – Neumünster Kuhnwald

Grundstück 2 – Neuwittenbeck

Grundstück 3 – Rendsburg

Verschiedene Aspekte wie unter anderem Wirtschaftlichkeit, betriebliche und terminliche Anforderungen sowie grundsätzliche Verfügbarkeit des Grundstückes führten auf den Standorte Rendsburg. Die Entscheidung begründet sich wie folgt:

Das erste in die Betrachtung eingestellte Grundstück befindet sich unweit des Bahnhofes der Stadt Neumünster, welche als Traditionsstandort der Eisenbahn betrachtet werden kann. Ein entscheidender Vorteil des Standortes ist die mögliche einfache Gleisanbindung an das bestehende Netz der DB. Nachteilig für diesen Standort ist die nicht ausreichende Dimensionierung der Fläche für das planfestgestellte Vorhaben sowie die mit längeren Leerfahrten verbundene Erreichbarkeit über die zwei Netze Nord und Ost, welche für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) daher nicht wirtschaftlich sind. Aus diesem Grund wird das Grundstück von der Planfeststellungsbehörde als nicht geeignet eingestuft und somit nicht weiter berücksichtigt.

Das zweite Grundstück befindet sich unweit des Kieler Hauptbahnhofes in Neuwittenbek. Vorteilhaft ist, neben der bereits erwähnten Nähe zum Hauptbahnhof, die ausreichende Dimensionierung der Grundstücksfläche. Nachteilig wirkt sich allerdings die erforderliche Gleisanbindung über die Werksbahn der Firma Vossloh aus. Durch die hohe Auslastung der Strecke in Richtung Eckernförde stellt sich die Zuführung der Züge zum Depot sehr schwierig dar, daher stuft die Planfeststellungsbehörde auch diesen Standort als nicht geeignet ein.

Das dritte in die Betrachtung eingestellte Grundstück befindet sich in Rendsburg. Der Standort stellt einen wichtigen Punkt im Regionalverkehrsliniennetz dar. Die untersuchte Fläche ist für das gegenständlich geplante Bauvorhaben ausreichend dimensioniert. Durch die Nähe zu vorhandenen, aber derzeit ungenutzten Gleisanlagen kann die Einbindung in das Streckennetz unkompliziert durch den Einbau einer einfachen Anschlussweiche erfolgen. Die Strecke 1012 wird gegenwärtig instandgesetzt, reaktiviert und durch die NAH.SH zukünftig durch geringfügigen Regelverkehr befahren werden. Dadurch ist das hier betrachtete Grundstück über das vorhandene Nebengleis direkt an den Bahnhof Rendsburg angebunden. Da dieser nur eine geringe Auslastung erfährt, kann die Zuführung der Züge zur Anlage als optimal erachtet werden, da dies zugtaktungsunabhängig erfolgen kann. Überdies hat die Vorhabenträgerin das betrachtete Areal bereits erworben, sodass durch das Bauvorhaben an sich keinerlei Eingriff in das Eigentum Dritter erforderlich wird. Ferner besteht eine gute Anbindung an das öffentliche Straßennetz, sodass nur geringe Maßnahmen zur Erschließung

des Depots erforderlich werden. Durch die Lage der Fläche innerhalb bestehender, größtenteils gewerblich genutzter Bebauungen sind zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt nur in geringem Ausmaß zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass der Standort Rendsburg somit alle erforderlichen Kriterien erfüllt und infolgedessen die der Planung zugrundeliegende Alternative ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 33-35 BauGB am 17.08.2022 durch die Stadt Rendsburg erteilt.

Eine weitergehende Prüfung großmaßstäblicher Alternativen zur Standortfindung kann aufgrund fehlender sinnvoll erscheinender Möglichkeiten unterbleiben. Die im Text aufgeführten Argumente sind plausibel und nachvollziehbar. Somit ist das Ergebnis der Alternativenprüfung die mit diesem Beschluss festgestellte Vorzugsvariante am Standort Rendsburg.

4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit allen zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes vereinbar. Mögliche Auswirkungen auf angrenzende Bebauungen und Flächen werden soweit wie möglich vermieden.

4.1 Betriebsphase

Der Schutz bewohnter Gebäude und Gebiete erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen der aus Schienen- und Gewerbebetrieb entstehenden Emissionen hat die Vorhabenträgerin eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro Akustik und Ingenieur Consult AIC erstellen lassen (Anlage A 11.1 der Planunterlagen).

Durch die bereits bestehende Geräuschemissionssituation aufgrund der Lage des geplanten Depots in einem hauptsächlich gewerblich genutzten Bereich, wurde im Gutachten die zu erwartende Zusatzbelastung anlagenbezogen ermittelt. Demnach unterschreiten sämtliche vom Depot erzeugte Emissionen zu Tag- und Nachtzeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen die bestehenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A), wonach laut TA Lärm (3.2.1) die Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann und nicht mit betrachtet wird. Laut Gutachten ist davon auszugehen, dass an keinem der angrenzenden Wohnbereiche eine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten ist.

Erschütterungen zählen ebenfalls zu den Immissionen im Sinne des BImSchG und sind durch Personen, Anlagen oder Verkehr verursachte Schwingungen, welche sich über mechanische Wellen im Erdboden ausbreiten und Auswirkungen bei Menschen und baulichen Anlagen hervorrufen. Durch

den regulären Betrieb des Depots sind keine erschütterungsintensiven Arbeiten zu erwarten. Der innerhalb des Betriebsgeländes stattfindende Schienenverkehr verursacht durch die betriebsbedingt festgesetzte Höchstgeschwindigkeit ebenfalls keine zu erwartenden Erschütterungsimmissionen in benachbarten Wohngebäuden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine Anzeichen dafür, an der Methodik bzw. an den erlangten Ergebnissen zu zweifeln.

4.2 Bauphase

Der Schutz bewohnter Gebäude und Gebiete während des Betriebes einer Baustelle erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Diese enthält neben den Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen der Schall- und Erschütterungsemissionen in der Bauphase hat die Vorhabenträgerin eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro Akustik und Ingenieur Consult AIC erstellen lassen (Anlagen A 11.2 und A 11.3 der Planunterlagen).

Alle voraussichtlich anfallenden Bautätigkeiten wurden, unterteilt nach Bauphasen bzw. Baubetriebsphasen, mit ihren Lärm- und Erschütterungsauswirkungen prognostiziert.

Lärm

Zu den lärmtechnisch maßgeblichen Baumaßnahmen gehören die Baustelleneinrichtung/ Baufeldfreimachung, der Tief- und Gleisbau, der Hochbau und der Neubau sämtlicher Verkehrswege/ Außenanlagen auf dem Betriebsgelände.

Aus dem Baulärmgutachten geht hervor, dass davon ausgegangen werden kann, dass durch den Neubau des Zufahrtsgleises von der bestehenden Strecke 1012 zum Depot eine Richtwertüberschreitung durch den bauzeitlichen Beurteilungspegel zu erwarten ist. Dies betrifft hauptsächlich einen Immissionsort im westlichen Teil der Kleingartenanlage Rotenhof. Hierbei beträgt die ermittelte Überschreitung des Beurteilungspegels 9,6 dB(A). Eine Richtwertüberschreitung im Bereich von <5 dB(A) ist auch an der Wohnbebauung im Meldorfer Weg 30a sowie an einem Immissionsort im nördlichen Teil der Kleingartenanlage Rotenhof zu erwarten.

In den weiteren berücksichtigten Baubetriebsphasen ist im Hinblick auf benachbarte Wohnbereiche keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm zu erwarten.

Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt ausschließlich den werktäglichen Baubetrieb zur Tagzeit, welche nach AVV Baulärm um 7:00 Uhr beginnt und um 20:00 Uhr endet. Baubetrieb werktags während der sogenannten Tagesrandzeiten (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

wird nach bestehender Vorschrift mit den für den Nachtzeitraum geltenden Beurteilungsgrundlagen bewertet und verursacht so Überschreitungen der Richtwerte und damit verbundene vorsorgliche Festlegungen von Schutzmaßnahmen. Um dieses Konfliktpotential gar nicht erst aufkommen zu lassen, müssen schalltechnisch maßgebliche und in der Nähe zu oben genannten Immissionsstandorten durchzuführende Baumaßnahmen grundsätzlich werktags und in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Im Gutachten wird festgestellt, dass die im nächstgelegenen benachbarten Wohnbereich zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte um <5 dB(A) bzw. <10 dB(A) im westlichen Bereich der Kleingartenanlage Rotenhof bei ausschließlich im Tagzeitraum werktags ausgeführter Bautätigkeit während einer Baubetriebsphase als geringfügig einzustufen sind und somit nach §4 Abs.1 AVV Baulärm keine Schutzmaßnahmen erforderlich werden, da diese hinsichtlich Umfang, Kosten sowie der zu erwartenden Minderungswirkung als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Um die an den oben genannten Immissionsstandorten zu erwartende und als möglicherweise erheblich empfundene Baulärmimmission zu mindern, müssen organisatorische (den Bauablauf betreffende) Maßnahmen in der Bauausführungsplanung seitens der Vorhabenträgerin beachtet werden.

Erschütterungen

Zu den erschütterungstechnisch maßgeblichen Baumaßnahmen gehören sämtliche Tiefbaumaßnahmen, die für den Einbau der Tragschichten für die Bettung und des Zufahrtsgleises bzw. der Außenanlagen und der Behandlungsbahnsteige erforderlich sind. Des Weiteren zählen die Errichtung der auf dem Betriebsgelände erforderlichen Verkehrswege sowie der für die Oberleitungsanlagen vorgesehenen Masten zu den Bautätigkeiten, bei denen Erschütterungen zu erwarten sind.

Erschütterungsintensive Baumaßnahmen werden ausschließlich an Werktagen im Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt.

Im Gutachten wird festgestellt, dass durch bauliche Tätigkeiten wie Schlagrammungen sowie Verdichtungen von Boden bzw. Tragschichten keine Überschreitung der zulässigen Werte nach BImSchG zu erwarten sind. Durch die als ausreichend befundene Entfernung zwischen der zu erwartenden Erschütterungsquelle und den Bebauungen werden gutachterliche Beweissicherungen ebenfalls für nicht erforderlich gehalten. Die von der Vorhabenträgerin mit der Bauausführung beauftragten Firmen werden jedoch vorsorglich verpflichtet, Baugeräte zu verwenden, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und im innerstädtischen Bereich eingesetzt werden dürfen. Da der Einsatz von entsprechendem Baugerät Erschütterungen verursacht, welche trotz der bestehenden Entfernungen wahrnehmbar sind, wird zudem empfohlen, die erschütterungsintensiven Arbeiten rechtzeitig vorher mit entsprechender Angabe der Zeitdauer und der Intensität anzukündigen

und einen vor Ort erreichbaren Ansprechpartner zur Klärung von Rückfragen und zur Konfliktbewältigung zu benennen.

Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A II 4.1 und A II 4.2 wird sichergestellt, dass die baulichen Tätigkeiten keine schädlichen Umwelteinwirkungen in den angrenzenden bewohnten Bereichen erzeugen.

4.3 Lärmschutz

Nach Prüfung der Anlage 11.1 der Planunterlagen treten keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV auf, somit besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

5 Naturschutzrecht

5.1 Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Die Realisierung des Vorhabens ist somit im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

Es befinden sich mehrere NATURA 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens: im Nordwesten liegen das FFH-Gebiet „Fockbeker Moor“ (DE 1623-303) und das SPA-Gebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ (1623-401) in einer Entfernung von ca. 1,5 km bzw. 2,5 km. Etwa 5,3 km südwestlich befindet sich das „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ (DE 1723-301). Weiterhin liegt das FFH-Gebiet „Wehrau und Mühlenau“ (DE 1724-302) ca. 3,7 km südöstlich des Vorhabengebietes. Im Nordosten befindet sich in einer Entfernung von etwa 8 km das FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE 1624-392). Beeinträchtigungen auf nach FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete können aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen sowie der Mindestentfernung des Vorhabens von 1,5 km zu den genannten NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten ist daher nicht auszugehen.

5.2 Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich aller relevanten Arten (s. unten) zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anlage 9 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen treten für alle im Kontext des Vorhabens zu berücksichtigenden Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein (vgl. Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage). Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse sowie der Brutvögel kann

durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG eintreten.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A II 3 wird verwiesen.

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Kontext dieses Vorhabens sind **verschiedene Fledermausarten** und die im Gebiet vorkommenden **europäischen Vogelarten**. Die Betroffenheit der **Haselmaus** kann ausgeschlossen werden, da das Vorhaben außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art liegt. Weitere **Säugetiere, Reptilien- und Amphibienarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz** (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind vom Vorhaben **nicht betroffen**. Ein **Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** ist im Wirkraum des Vorhabens **auszuschließen**. Auf die Ausführungen in Kapitel 4 des Artenschutzfachbeitrages (Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage) sowie in Abschnitt 3.7 des LBP-Erläuterungsberichtes (Anlage 9 der Planfeststellungsunterlagen) wird verwiesen. Hier findet sich eine detaillierte Relevanzprüfung, in welcher die im Rahmen des Vorhabens relevanten Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, des jeweiligen Vorkommens bzw. Potenzials, der jeweiligen Habitat-/Lebensraumansprüche und der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ermittelt werden. Auf die ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen, nachdem die erfolgten Bestandserfassungen näher betrachtet worden sind.

Im Plangebiet sind acht Arten des Anhang IV der FFH-RL (acht Fledermausarten) und 38 europäische Vogelarten nachgewiesen oder weisen Potential im Untersuchungsgebiet auf, die einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bestandserfassungen

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Erfassungen der gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG relevanten Arten sind zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geeignet und ausreichend.

Die Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens bilden eigene floristische sowie faunistische Untersuchungen der Vorhabenträgerin.

Eine Bestandserfassung der Biotoptypen fand am 10.6.2020 im Planfeststellungsgebiet statt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage des Biotoptypenschlüssels von Schleswig-Holstein (LLUR 2019).

Die Fauna (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge) wurde für das artgruppenspezifisch festgelegte Untersuchungsgebiet im Jahr 2020 flächendeckend erfasst (vgl. Anlage 9.5 der Planfeststellungsunterlage). Für die Artengruppe der Reptilien fand eine Erfassung in Biotopen mit

Lebensraumeignung statt. Zudem wurden Höhlenbäume auf ihr Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse geprüft. Daneben wurden insbesondere in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel auch Bestandsdaten aus anderen Quellen ausgewertet (Kartierungen des Gebietes im Rahmen der Voruntersuchung zum Bebauungsplans Nr. 92b der Stadt Rendsburg im Jahr 2014 (Bioplan 2018)). Das Untersuchungsgebiet für die faunistischen Untersuchungen umfasst das Planfeststellungsgebiet sowie einem artspezifischen Puffer von 10 – 100 m. Die Festlegung der Untersuchungsräume erfolgte anhand der Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA 2014: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil III Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sowie den Wirkräumen des Vorhabens.

Fledermäuse

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Erfassungen der Fledermäuse sind als Grundlage zur artenschutzrechtlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen zur Kartierung der Fledermausvorkommen erfolgte gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV.SH 2021). Die Standards der Arbeitshilfe können trotz der Verschiedenartigkeit der Projekttypen auf das gegenständliche Vorhaben übertragen werden.

Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten handelt es sich um insgesamt acht Fledermausarten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Ein Vorkommen der seltenen Zweifarbfliegenfledermaus wird angenommen, jedoch nicht zweifelsfrei bestätigt.

Im Zuge der Geländeuntersuchungen konnten außer Tagesquartieren weitere quartiergeeignete Strukturen im Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden. Eine Eignung als Wochenstubenquartiere des Braunen Langohres wurde gutachterlich für die Ruinen der aufgelassenen Kleingartenanlage (KGA) bestätigt. Winterquartiere in Gebäuden sowie in Gehölzen wurden im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Ein bedeutendes Jagdgebiet des Großen Abendseglers, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus befindet sich im südlichen Vorhabengebiet (südlicher Gehölzrand der KGA bis Bahnlinie).

Tötungsverbot

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen wurde eine Bauzeitenregelung festgelegt (Maßnahme 003_VA), durch die jegliche Baumfällungen/Gehölzentnahmen ausschließlich in dem Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar zulässig sind (vgl. Nebenbestimmung A II 3 Nr. 7), sodass eine Tötung

von Individuen in Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird für die o. g. Höhlenbäume als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme (falls trotz der mangelnden Eignung als regelmäßig nutzbares Winterquartier einzelne Individuen hier Quartier beziehen sollten) festgelegt, dass die betreffenden Höhlungen im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Oktober mittels Sichtbeobachtung und Endoskopie zu kontrollieren und bei sichergestelltem Nichtbesatz zu verschließen sind (Maßnahme 004_VA). Sollte hierbei wider aller Erwartungen ein Besatz festgestellt werden, ist nach dem im Maßnahmenblatt zur Maßnahme beschriebenen Vorgehen, das mit den Vorgaben der Arbeitshilfe *Fledermäuse und Straßenbau* übereinstimmt, zu verfahren.

Durch die Bauzeitenregelung kann ebenfalls eine bauzeitliche Betroffenheit der in den Gebäuden der KGA erfassten Wochenstubenquartiere des Braunen Langohres vermieden werden.

Störungsverbot

Vorhabenbedingte Störungen durch Licht oder Lärm werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die bedeutenden Jagdgebiete, welche durch das Vorhaben betroffen sind, werden regelmäßig von der Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie durch den Großen Abendsegler genutzt. Diese Arten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen auf.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da sich vor dem Hintergrund der Unempfindlichkeit der festgestellten Fledermausarten gegenüber Lärm, Erschütterung etc. keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen ableiten lassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer der nachgewiesenen Fledermausarten führen.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme des Vorhabens werden potenzielle Tagesquartiere dauerhaft entfernt. Gemäß Arbeitshilfe *Fledermäuse und Straßenbau* (LBV.SH 2021) zählen Tagesverstecke nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Da im räumlichen Zusammenhang ausreichende Ersatzstrukturen vorhanden sind, wird durch den Verlust der Tagesverstecke das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Durch das Vorhaben kommt es weiterhin zur Zerstörung von fünf Wochenstubenquartieren des Braunen Langohres. Der Verlust der Quartiersstrukturen wird durch die vorgezogene Installierung von künstlichen Ersatzquartieren im Verhältnis 1:5 kompensiert (Maßnahme 008_CEF). Unter Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme kommt es nicht zum Verlust von Wochenstubenquartieren im räumlichen Zusammenhang.

Die teilweise Inanspruchnahme eines bedeutenden Jagdhabitates durch den Bau der Gleisanlage bedeutet keinen Verlust eines für den Reproduktionserfolg essenziellen Nahrungsraumes, welcher

zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Aufgrund der artspezifisch geringen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Bauweise ist keine Barrierewirkung anzunehmen und auch die Beleuchtung führt nicht zu einer Meidung des Jagdgebiets. Ebenfalls nicht zu erwarten ist ein drastischer Rückgang des Nahrungsangebots in dem Bereich.

Bei vollständiger Umsetzung bzw. Einhaltung aller im Rahmen der Planung festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme werden die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten nicht ausgelöst.

Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Brutvögel erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen), Kapitel 4 (Relevanzprüfung) sowie in den Formblättern des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Folgende Arten bzw. Artengruppen wurden einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen: Bluthänfling, Kuckuck, Star sowie die Brutvögel der Gilden der Baum-/Gebüschbrüter (ein- und mehrjährig genutzte Niststätten), Gebäude-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten), Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten) sowie Höhlenbrüter mehrjährig genutzter Niststätten und Höhlen-/Nischenbrüter einjährig genutzter Niststätten.

Tötungsverbot

Tötungen von Brutvögeln sind vorhabenbedingt in erster Linie während der Baufeldfreimachung zu erwarten. Als Tötung ist es auch werten, wenn Brutpaare ihre Brut während des Brutgeschäftes störungsbedingt aufgeben.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Brutvögeln (Bluthänfling, Kuckuck, sowie die Brutvögel der Gilden der Baum-/Gebüschbrüter (ein- und mehrjährig genutzte Niststätten), Gebäude-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten), Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten) sowie Höhlenbrüter mehrjährig genutzter Niststätten und Höhlen-/Nischenbrüter einjährig genutzter Niststätten) ist eine Baufeldräumung nur im Zeitraum außerhalb der Kernbrutzeit vom 1.10. – 28.02. zulässig (vgl. Nebenbestimmung zu A II 3 Nr. 4). Unter Einhaltung der Bauausschlusszeiten kann die Auslösung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt besteht das Risiko von Kollisionen mit Baumaschinen, Gebäuden, Oberleitungen und Schienenfahrzeugen. Dies betrifft flügge Jungvögel bzw. adulte Exemplare. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung durch vorhabenbedingte Kollisionen kann allerdings aufgrund geringer Geschwindigkeit der Fahrzeuge, der unkritischen Bauweise und des artspezifischen Flugverhaltens der betroffenen Brutvogelarten auszuschließen.

Störungsverbot

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der Während der ca. einjährigen Bauzeit können bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten, die jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz entwickeln. betroffenen Arten vermieden.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten einhergehen, sind aufgrund der artspezifischen Störungstoleranz nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen verursachen den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (Bluthänfling, Kuckuck, sowie die Brutvögel der Gilden der Baum-/Gebüschbrüter (ein- und mehrjährig genutzte Niststätten), Gebäude-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten), Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten) sowie Höhlenbrüter mehrjährig genutzter Niststätten und Höhlen-/Nischenbrüter einjährig genutzter Niststätten), jedoch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass das Verbot gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Zusammenfassung

Die Datengrundlagen, die dem Planfeststellungsunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegen, sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet und ausreichend. Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zur speziellen Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG orientieren sich an den einschlägigen Arbeitshilfen des Landes Schleswig- Holstein „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ (LBV.SH, AfPE 2016) und „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV.SH 2021). Die Planfeststellungsbehörde hat die Angaben der genannten Unterlagen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass für die vorhabenbedingt betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und

der europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Realisierung des Vorhabens erfüllt werden. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist demnach nicht erforderlich.

5.3 Eingriffsregelung

Der Vorhabenträgerin waren gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05.09.2022 (Az.: V 537/25244/2022) zu genehmigen.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, § 11 LNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher (Vorhabenträgerin) vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, oder, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsgebote sind eingehalten worden. Die Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde abwägend berücksichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Angewandte Methodik

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen **auf der Grundlage des Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßenbau** (Gemeinsamer Erlass des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 11.08.2004).

Der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau behandelt die für die Ermittlung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild relevanten Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild). Die im LBP zusätzlich behandelten Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht Bestandteil der im folgenden beschriebenen Prüfschritte der Eingriffsregelung nach § 15 ff BNatSchG.

Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Unvermeidbarkeit der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist durch die Vorhabenträgerin begründet worden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Der Planung des gegenständlichen Vorhabens liegen folgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. Minimierungsmaßnahmen zu Grunde: **emissionsmindernde Maßnahmen** (s. Nebenbestimmung Nr. 11), vor boden- und grundwasserbelastenden Stoffen, sowie **Schutzmaßnahmen für Biotopstrukturen** während der Bauphase des Vorhabens (vgl. Maßnahme Nr. 005_V). Eine **Vermeidung** des Tötungstatbestands für Fledermäuse und Brutvögel wird durch Verbotsfristen bei der Baufeldräumung (s. Nebenbestimmungen Nr. 7) umgesetzt.

Um die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle der verschiedenen Schutz-, Minimierungs- sowie artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten ist standardmäßig eine Umweltbaubegleitung vorzusehen (s. Nebenbestimmung Nr.6). Die Maßnahme trägt den Vorgaben des Artenschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht Rechnung.

Zu den unvermeidbaren Eingriffen gehören im Bereich **Boden** eine Neuversiegelung im Umfang von 2,47 ha und damit einhergehend der vollständige Verlust seiner Speicher-, Puffer-, Filterfunktion sowie seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Im Bereich **Pflanzen** führt der Eingriff zum Verlust von Biotopstrukturen, die nach § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützt sind (Knickstrukturen (130 m² bzw. 47 lfm)) und deren Vernetzungsfunktion sowie zum Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von 2,76 ha (davon Offenlandbiotope 0,09 ha, Mischbiotope (1,8 ha) und Gehölzbiotope (0,9 ha).

Im Bereich Tiere führt das Vorhaben zum bau- bzw. anlagebedingtem Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Brutvogelarten sowie zum Verlust von Quartierstrukturen der Artengruppe der Fledermäuse.

Im Bereich des **Landschaftsbildes** und der **Erholungseignung** kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung von Landschaftsbildqualitäten, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind (vgl. Anlage 9.1, Kap. 4 der Planfeststellungsunterlagen).

Nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

Auf die Anlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird verwiesen.

Die Ersatzmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO).

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein.

Die agrarstrukturellen Belange werden entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG berücksichtigt. Auf die Anlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird verwiesen.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Ersatzzahlung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein vom 05.09.2022 (Az.: V 537/25244/2022) hergestellt.

5.4 Biotopschutz

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst auch die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zur Beseitigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope in dem sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9.1 des festgestellten Plans) ergebenden Umfang erteilt:

Biotoptyp	BNatSchG / LNatSchG	Verlust [m ² /m]
HWb Knickwall mit Bäumen bzw. Überhältern	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG SH	130 m ² 43 lfm

Die Befreiung für die baubedingte Beseitigung von 130 m² Knick² wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Hierzu wird auf Planrechtfertigung im Rahmen der materiell-rechtlichen Würdigung unter Ziffer B IV 2 dieses Beschlusses verwiesen.

Es wurde vorrangig geprüft, ob statt einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden kann. Im Ergebnis war die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG aus dem nachfolgenden Grund nicht möglich: Die Erteilung einer Ausnahme erfordert gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, dass die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts müssen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden, was

wiederum einen funktions-spezifischen räumlichen Bezug, also eine ausreichende Ortsnähe, zwischen Eingriff und Ausgleich erfordert (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 17; Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 15 Rn. 8 u. 9). Im Hinblick auf diese zwingend erforderliche Wahrung des funktionellen und somit räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich lassen sich die Ausgleichs- von Ersatzmaßnahmen abgrenzen (vgl. Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 15 Rn. 9). Im vorliegenden Fall ist für die zur Realisierung des Vorhabens notwendige Beseitigung von Knickstrukturen vorgesehen, diese über die Neuanlage von 30 lfm. Knicks im Zuge des Ökokontos Fockbek im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Vgl. Maßnahme 009_ÖK), der Neuanlage von 57 lfm. Knicks über das Ökokonto Dreisdorf (vgl. Maßnahme 011_ÖK) sowie über die Neuanlage von 87 lfm Knicks über das Ökokonto Norstedt (vgl. Maßnahme 012_ÖK) zu kompensieren.

5.5 Weiterer Gebietsschutz

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet „Rendsburg-Untereider“ beträgt 1,5 km. Das Naturschutzgebiet „Fockbecker Moor“ liegt ebenfalls 1,5 km entfernt. Weitere Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 4 km zum Vorhabengebiet.

Aufgrund der Entfernung zwischen den Schutzgebieten und dem Vorhabengebiet kann eine Verletzung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

6 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl in Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

6.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs.1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des hier einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs.1 WHG als die gegenüber § 18c AEG i.V.m. § 75 Abs.1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab; die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung tritt als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie

in einem Beschluss getroffen wird. Das bedeutet, dass trotz der grundsätzlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 75 Abs.1 VwVfG die für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen oder Erlaubnisse für Benutzungen eines Gewässers i.S.v. § 9 WHG neben der Planfeststellung zu erteilen sind. Sie bedürfen des Einvernehmens mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser wird in Abschnitt AI3 (Besondere eingeschlossene Entscheidungen) dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) erteilt. Das Einvernehmen dazu wurde per Email mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08. September 2022 hergestellt.

6.2 Wasserrechtliche Genehmigung

In Abschnitt B IV Nr. 1 und 2 ist dargelegt, dass das Vorhaben erforderlich ist und die Alternativenprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der hier beantragte Standort der Vorzugswürdigste ist. Die Baugrunduntersuchung sowie der hydrogeologische Bericht (Anlagen 12.2 und 13 der Planunterlagen) zeigen auf, dass der Grundwasserstand zeitweise so hoch sein kann, dass im Zuge der Erstellung der Fundamente für die Bauwerke ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich ist. Um die erforderlichen Fundamente in einer trockenen Baugrube herstellen zu können, bedarf es die in dem festgestellten Plan dargestellte Grundwasserabsenkung. Das zu fördernde Grundwasser wird bauzeitlich in den Flakgraben eingeleitet. Durch die wasserrechtlichen Auflagen (A II 2) wird sichergestellt, dass das Grundwasser wie auch das Gewässer Flakgraben keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.

7 Betroffene private Belange

7.1 Eigentum - Unmittelbare Flächeninanspruchnahme

Für die Realisierung des Vorhabens muss im Rahmen von Dienstbarkeiten zwangsläufig privates Flächeneigentum durch Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

7.1.1 Grunderwerb

Das Grundstück, auf dem das Instandhaltungsdepot realisiert werden soll, befindet sich bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin.

7.1.2 Dienstbarkeiten

Anbringung Fledermauskästen

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist die Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen notwendig (siehe vorläufige Anordnung Az. APV 3 – 622.721 – 72 bzw. Anlage 9.4 der Planunterlagen). Die Vorhabenträgerin hat versucht, diese vornehmlich auf eigenen sowie Flächen auf staatlichem Eigentum zu planen. Trotzdem kam sie nicht umhin, auch Bäume auf privaten Flächen fremder Grundstückseigentümer einbeziehen zu müssen. Gegen diese Inanspruchnahmen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen erhoben worden. Neben der dauerhaften Installation der Kästen umfasst die einzutragende Dienstbarkeit ein Betretungsrecht für Funktionskontrollen bzw. regelmäßige Wartungsarbeiten.

7.1.3 Bauzeitliche Inanspruchnahme

Eine bauzeitliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist für den Einbau des Gleisanschlusses an das Zuführungsgleis 1012 erforderlich. Seitens des grundstücksbesitzenden EIU wurden Anmerkungen vorgetragen, welche im Zuge des Anhörungsverfahrens ausgeräumt werden konnten. Die Inanspruchnahme wird in enger Abstimmung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen.

7.1.4 Ergebnis

Im Ergebnis sind die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sehr gering, als solche gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Vergleich zu der Beanspruchung von Privateigentum überwiegt.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung in Geld zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungsverfahren.

8 Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu A II 1.1:

Die Bedingung, dass im Falle von Auswirkungen auf Natur, Umwelt, Nachbarschaft oder sonstige Belange im Rahmen der Ausführung des Vorhabens erkennbar werden, die über das in den Planunterlagen angenommene Niveau hinausgehen, ist es rechtlich erforderlich, entsprechende Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Diese sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, damit diese entscheiden kann, ob es einer ergänzenden Planfeststellung bedarf.

Zu A II 1.2:

Die Genehmigung zur Gewässerbenutzung ist zu befristen, da das betroffene Gewässer auch in Zukunft neue Einleitungen oder aber auch geänderte Einleitungen erfahren wird. Um eine zukunfts-sichere Ableitung des Wassers im Gewässer sicherzustellen, sind genehmigte Einleitungen auch unverzüglich umzusetzen.

Zu A II 1.3:

Der Vorbehalt ist zum Schutz des Allgemeinwohls gerechtfertigt und erforderlich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Schutz der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens zu gewährleisten. Der Vorhabenträgerin können somit weitere nachträgliche Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden, sollten nachteilige und vorher nicht absehbare Veränderungen im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigten Schutzgüter auftreten. Die Zulässigkeit des Vorbehaltes ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Zu A II 1.4:

- (1) Durch die frühzeitige Information der betroffenen Gemeinden über den jeweiligen Stand des Vorhabens wird sichergestellt, dass eine Akzeptanz für das Vorhaben erreicht wird und sich die Bürger auf mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig vorbereiten können.
- (2) Die Verpflichtung zur Einhaltung der aktuell geltenden technischen Bestimmungen, sonstigen anerkannten Regeln der Bau- und Betriebstechnik sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen ist erforderlich, damit das Vorhaben technisch wie auch von der Arbeitssicherheit ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (3) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Richtlinien und Verordnungen obliegt jedermann, wenn er bei seinem Tun mit diesen in Berührung kommt.

- (4) Es ist notwendig, sämtliche Befugnisse und Pflichten auf den Besitz- und Rechtsnachfolger zu übertragen, damit die Einhaltung aller Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auch zukünftig erfolgt.
- (5) Das Erfordernis der Vorlage eines Nachweises der fachgerechten Verwertung bei der Unteren Abfallbehörde resultiert aus dem einschlägigen Abfallrecht und den dazu ergangenen Zuständigkeitsverordnungen.
- (6) Ein Bodenmanagementkonzept ist zu erarbeiten und vorzulegen, da die einschlägigen Richtlinien vorschreiben, dass der Boden einer besonderen Behandlung bedarf. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden üblicherweise in einem Konzept zusammengefasst. Dieses ist hier mit Blick auf den Eingriff in den Boden erforderlich. Das Konzept ist im Zuge der Ausführungsplanung der zuständigen Fachbehörde (Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde) vorzulegen.
- (7) Bei dem Bau sowie dem Betrieb des Instandhaltungsdepots dürfen die entwässerungstechnischen Anlagen sowie der Flakgraben in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Dies ist erforderlich, da nur so gewährleistet ist, dass die Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung während des Baus und Betriebes sichergestellt ist. Sollten an diesen Anlagen Maßnahmen erforderlich werden, ist dieses im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen vorzunehmen.

Zu A II 1.5:

Den Ausführungen des Baugrundgutachtens ist bei der Bauausführung zu folgen, da diese Grundlage für verschiedene Auflagen und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie auch der Zustimmung beteiligter Träger öffentlicher Belange ist.

Zu A II 2:

Die wasserrechtlichen Auflagen sind geboten, damit das bei dem planfestgestellten Vorhaben bauzeitlich wie auch dauerhaft anfallende Wasser ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Die Auflagen hinsichtlich der Grundwasserentnahme sind erforderlich, um den Schutz des Grundwassers sicherzustellen.

Zu A II 3:

Die Umweltbaubegleitung ist erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen sicherzustellen. Mit der Festlegung der Übermittlung der Protokolle zur Umweltbaubegleitung im zweiwöchigen Turnus wird der Forderung des MEKUN aus der Stellungnahme vom 23.08.2022 entsprochen.

Zu A II 4:

Zum Schutz der umliegenden Bebauung ist es erforderlich, der Vorhabenträgerin einen Handlungsrahmen in Bezug auf die von dem Projekt ausgehenden Immissionen aufzugeben, um den gesetzlich geforderten Minimierungsgebot gerecht zu werden.

Zu A II 5:

Damit der geplante Bau wie auch der Betrieb des Instandhaltungsdepots sichergestellt ist, sind die Nebenbestimmungen erforderlich und zumutbar. Gleiches gilt auch für die Schienenanbindung dieses Vorhabens an das Durchgangsgleis.

Zu A II 6:

Die Beachtung der Schleppkurven für LKWs aller Art ist notwendig, da sich die Verkehrssituation vor Ort dahingehend geändert, dass sich das Gelände der Vorhabenträgerin nunmehr an keiner Sackgasse mehr befindet. Um den fließenden Verkehr weder zu behindern, noch zu gefährden, muss der benötigte Flächenbedarf bei der Ein- und Ausfahrt auf das Werksgelände unter Berücksichtigung der erforderlichen Toreinfahrt beachtet werden. Daher ist der Schleppkurvennachweis vor Beginn der Bauarbeiten an der Zufahrt vorzulegen

9 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

In dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu entscheiden. Einwendungen Dritter wie aber auch der anerkannten Naturschutzverbände sind nicht eingelegt worden.

Einzelne Anregungen und Bedenken der Stellungnahmen haben sich auch durch die aufgenommenen Auflagen oder die von der Vorhabenträgerin im Planänderungsverfahren eingebrachten Deckblätter erledigt. Weitere Anregungen konnten durch die Erwiderungen der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden. Infolgedessen ist hier über Stellungnahmen nicht zu entscheiden.

Das Eingangsdatum der jeweiligen Stellungnahme ist in Klammern angegeben.

9.1 Behörden und Träger öffentlicher Belange

9.1.1 Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen und Bedenken vorgetragen haben

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben, die Maßnahme befürworten oder von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (03.11.2021)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (26.10.2021)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (01.11.2021)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (19.10.2021)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (06.10.2021 / 26.10.2021 / 03.11.2021)
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (01.11.2021)
- Dataport AöR (13.10.2021)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (10.11.2021)
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (19.10.2021)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (26.10.2021 / 22.08.2022)
- Kreis Nordfriesland (12.09.2022)
- Gemeinde Fockbek (11.01.2022 / 29.08.2022)
- Gemeinde Hamdorf (11.01.2022 / 29.08.2022)
- Gemeinde Drelsdorf (23.08.2022)
- Gemeinde Norstedt (12.08.2022)
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (01.11.2021)
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH (04.11.2021)
- Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (01.11.2021)

- DB Regio Schleswig-Holstein (03.11.2021)
- Deutsche Bahn AG (02.11.2021)
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH (10.11.2021)
- RDC Autozug Sylt GmbH (28.10.2021)
- Osthannoversche Eisenbahnen Aktiengesellschaft erixx GmbH (03.11.2021)
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel (10.12.2021)
- ecodots GmbH (11.08.2022).

9.1.2 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die als Ergebnis des Anhörungsverfahrens als erledigt zu bewerten sind

Nachstehende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu dem planfestgestellten Vorhaben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Diesen konnte mittels Korrektur des Planes wie auch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen werden. Die wesentlichen Zusagen der Vorhabenträgerin zu den durch die Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sind in Kapitel A Ziffer III zu entnehmen. Anregungen, die sich auf die Einhaltung von rechtlichen oder technischen Bestimmungen und Anforderungen beziehen, sind in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert aufgeführt, da die Vorhabenträgerin diese grundsätzlich einzuhalten hat.

- Stadt Rendsburg (27.10.2021 / 22.08.2022)
- Abwasserbeseitigung Rendsburg (27.10.2021 / 22.08.2022)
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (19.11.2021 / 23.08.2022)
- Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein (21.10.2021)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Dezernat 33 Kampfmittelräumdienst (19.10.2021)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (30.09.2021)
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde (25.10.2021)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde (16.11.2021 / 17.08.2022 / 22.08.2022)
- Stadtwerke Rendsburg (01.11.2021)
- Deich- und Hauptsielverband Eider-Treene (27.10.2021)
- AKN Eisenbahn GmbH (27.10.2021 / 11.08.2022)

- Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR (17.08.2022)

10 Gesamtabwägung

Auf Antrag der Stadler Rail Service Deutschland GmbH vom 02.11.2020 wird der geänderte und durch Deckblätter vervollständigte Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben mit Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenbestimmungen festgestellt. Einwendungen von Betroffenen gegen die Planung sind nicht eingelegt worden. Alle Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens erledigt werden.

Entscheidungen, die unmittelbar innerhalb der Nebenbestimmungen getroffen werden, und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachthemen oder den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden, binden die Vorhabenträgerin gleichermaßen

Die Vorhabenträgerin hat den im Anhörungsverfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken entsprochen, indem er zum einen die entsprechenden Zusagen abgegeben oder aber den Plan entsprechend geändert und als Deckblatt der Anhörungsbehörde vorgelegt hat. Diese Deckblätter wurden durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass dem öffentlichen Interesse der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen einzuräumen ist.

Das öffentliche Interesse an diesem Vorhaben ist in B IV 2 sowie in B IV 3 dargestellt. Hiernach ist das Vorhaben an sich geboten.

Die Alternativenprüfung in B IV 3 zeigt auf, dass ein Standort für die Wartungsanlage in Rendsburg zu präferieren ist. Gegen diese Abwägung wie auch hinsichtlich des Standortes an sich sind im Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgetragen worden.

Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der für das Vorhaben benötigte Grund und Boden ist durch die Vorhabenträgerin erworben worden. Für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird der eigene Grund und Boden der Vorhabenträgerin wie auch Ökokonten verwendet. Die Immissionsberechnungen des festgestellten Planes zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte an der betroffenen Bebauung nicht überschritten werden. Auch hiergegen sind im Anhörungsverfahren keine Bedenken erhoben worden.

Wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben an sich sowie dessen Standort gegenübergestellt, so ist festzustellen, dass das öffentliche Interessen an

dem Vorhaben deutlich überwiegt. Infolge dessen ist das Vorhaben, wie im festgestellten Plan dargestellt, mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen zulässig

11 Begründung Anordnung Sofortvollzug

Vorliegend bedurfte es für die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses einer ausdrücklichen Anordnung in diesem Beschluss, da für den Planfeststellungsbeschluss kein gesetzlicher Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a VwGO besteht. Die durch das Vorhaben betroffene Gleisstrecke ist als nicht bundeseigene Eisenbahn kein Bundesverkehrsweg.

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann die einen Verwaltungsakt erlassende Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder auf Antrag des Begünstigten im überwiegenden Interesse des Begünstigten anordnen. Dabei ist anerkannt, dass ein Antrag des Begünstigten bereits vor dem Erlass eines begünstigten Verwaltungsaktes gestellt werden kann, z.B. wenn mit Rechtsbehelfen gegen den Verwaltungsakt zu rechnen ist (Bostedt in Fehling/Kastner/Störmer VerwR, 5. Aufl. 2021, § 80a VwGO Rn. 4; Gersdorf in BeckOK, VwGO, § 80a Rn. 32, jeweils m.w.N.). Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO für den Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor. Die Vorhabenträgerin Stadler Rail Service Deutschland GmbH hat am 08.07.2022, beim Amt für Planfeststellung Verkehr eingegangen am 18.07.2022, einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gestellt. Zuständige Behörde für die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit ist das MWVATT – APV -, da dieses für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig ist (zur Begründung der Zuständigkeit des MWVATT – APV – für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses siehe Ziffer BII1). Einer vorherigen Anhörung der von der sofortigen Vollziehbarkeit etwaig belasteten Betroffenen bedurfte es vor dem Erlass der Anordnung nicht. Denn eine solche Anordnung ist weder in § 80 VwGO noch in § 80a VwGO noch in dem hier einschlägigen Fachrecht der Planfeststellung nach dem AEG vorgesehen. Ebenso ist § 28 VwVfG auf die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht anwendbar, da es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt handelt (Gersdorf in BeckOK, VwGO, § 80 Rn. 79 ff. m.w.N.).
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit konnte sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der begünstigten Vorhabenträger erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit lagen für beide Interessensbereiche vor und ihr Erlass war nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde verhältnismäßig

und angemessen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses resultiert aus der Bedeutung des sofortigen Beginns bestimmter Bauarbeiten für die Umsetzung des Gesamtvorhabens im Rahmen des Gesamtterminplans. Die besondere Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen, die Voraussetzung für die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit ist (Gersdorf in BeckOK, VwVfG, § 80, Rn. 99), ergibt sich aus den folgenden Umständen:

a) Besonderes öffentliches Interesse

Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere aus dem Bedürfnis der Aufnahme des Verkehrs mit batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen ab 2023 gem. § 13 Abs. 6 S. 3 EWKG (1), der Inbetriebnahme des Depots Rendsburg für die Instandhaltung und Abstellung von batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen ab 2023 (2), witterungsbedingten Einschränkungen und Material- und Kapazitätsengpässe (3) sowie der erforderlichen Planungssicherheit für notwendige Fachkräfte (4).

(1) Aufnahme des Verkehrs mit batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen ab 2023 gem. § 13 Abs. 6 S. 3 EWKG

Die Aufnahme des Personennah- und -regionalverkehrs mit batterie-elektrischen Triebzügen bis 2023 hat in Schleswig-Holstein Gesetzesrang, vgl. § 13 Abs. 6 S. 3 EWKG. Wie sich aus dem Vortrag der Vorhabenträgerin ergibt, ist die Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Wartungs-, Abstell- und Ladeinfrastruktur notwendige Voraussetzung, um das zeitnahe Angebot ab Mitte 2023 von 10,4 Millionen batterie-elektrischen Zug-Kilometern auf elf Bahnlinien, die 40 Prozent des Bahnverkehrs in Schleswig-Holstein umfassen, zur Verfügung zu stellen. Nach der plausiblen Darstellung der Vorhabenträgerin, hält es die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar, dass nur mit einer schnellstmöglichen Verwirklichung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses der Verkehr mit batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen ab dem Jahr 2023 aufgenommen werden kann. Im Fall einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Instandhaltungswerkstatt würde ein großflächiger Ausfall der für den Nahverkehr ab Mitte 2023 eingeplanten Züge drohen. Denn nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin steht es zur Überzeugung der Vorhabenträgerin fest, dass nur in der neuen Infrastruktur in Rendsburg die elektrischen Triebzüge gemäß dem vorgesehenen Fahrplan in räumlicher Nähe zur vorgesehenen Nutzung gewartet und insbesondere auch geladen und abgestellt werden können.

Die Vorhabenträgerin hat weiter vorgetragen, dass eine verspätete Fertigstellung des Depots Rendsburg auch nicht durch andere Instandhaltungsdepots in der Umgebung ausgeglichen werden

könne. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es schlüssig, dass insoweit keine geeigneten ausreichenden Ersatzkapazitäten bestehen, da nur kleinteilig verfügbare Kapazitäten in wenigen Instandhaltungswerkstätten in der Umgebung der XMU-Netze im Großraum Kiel/Neumünster in Betracht kommen, welche – allerdings auch nur mit Abstrichen – für die Wartung und Abstellung von batterie-elektrischen Triebzügen geeignet wären, bei denen insbesondere etwa eine Oberleitungsanlage für den elektrischen Betrieb vorhanden ist. Die im Depot Rendsburg vorgesehene Gesamtkapazität für die Instandhaltung der Flotte batterie-elektrisch betriebener Triebfahrzeuge kann in dieser Form nicht anderweitig beschafft werden. Daher ist eine schnelle Fertigstellung des Depots essentiell zur Erreichung des übergeordneten öffentlichen Belangs eines umweltfreundlichen ÖPNV.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere weiter vorgetragen, dass bei einer weiteren Verzögerung des Vorhabens mit qualitativen Einschränkungen und einem Absinken der Versorgungsqualität im Nahverkehr zu rechnen sei. Auch diese Darstellung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar, da sich eine erhebliche Einschränkung des ÖPNV nur durch den Einsatz von Ersatzfahrzeugen mit Dieselantrieb abwenden ließe. Diese unterliegen insbesondere auch dem hohen Preisniveau für fossile Brennstoffe und widersprechen dem Ziel eines umweltschonenden Nahverkehrs. Dies ist gravierend, da nach der Planung des Landes Schleswig-Holstein durch diese Züge 40 % des gesamten Bahnnetzes abgedeckt werden sollen. Solche Fahrzeuge sind jedoch nicht in ausreichender Zahl verfügbar.

Das Land Schleswig-Holstein hat bei der DB Regio eine Transferflotte von 26 Dieselmotoren vom Typ LINT in Auftrag gegeben (22 aktive Züge, 4 Reservezüge), die den Übergang auf die elektrisch betriebenen Züge begleiten sollen, mit Kosten pro Fahrzeug von ca. EUR 500.000 p.a. Dies ist für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren geplant (Dezember 2022-Dezember 2024). Allerdings zeigt bereits die Anzahl, dass diese den Ausfall von 55 Zügen auf dem gesamten Streckennetz nicht kompensieren. Weitere Ersatzfahrzeuge stehen aktuell nicht zur Verfügung. Die Beschaffung neuer Dieselfahrzeuge ist weder wirtschaftlich noch aus Gründen des Klimaschutzes eine Option. Es wäre daher auch mit den vorhandenen Ersatzzügen mit Einschränkungen der Personenbeförderung und mithin der Versorgungsqualität im Nahverkehr für einen noch nicht quantifizierbaren Zeitraum zu rechnen (bspw. keine Doppeltraktion in Stoßzeiten mit der Folge eines deutlich niedrigeren Angebots an Sitzplätzen).

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung führt insbesondere aus, dass eine "*nachhaltige, effiziente, barrierefreie, innovative und für alle bezahlbare Mobilität*" ermöglicht werden soll. Die erforderlichen Entscheidungen zur Erreichung der Klimaschutzziele mit dem Ziel der Dekarbonisierung des Mobilitätsbereiches sollen getroffen und die praktische Umsetzung deutlich beschleunigt werden. Die Bundesregierung sieht die Mobilität dabei als einen zentralen Baustein der öffentlichen

Daseinsvorsorge. Die Ambitionen der Bundesregierung sind in Schleswig-Holstein bereits gesetzlich verankert. Die Landesregierung soll den *"Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 treibhausgasneutral erbringen. Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen"*, vgl. § 13 Abs. 6 S. 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein. Wo, wie in der Umgebung des geplanten Vorhabens, die geplante Elektrifizierungsoffensive nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt *"werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen."* (§ 13 Abs. 6 S. 3 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein). Demgemäß sollen in drei großen, noch nicht elektrifizierten Bahnnetzen Dieselmotoren in den nächsten Jahren durch Züge mit alternativen Antrieben weichen. Dafür hatten das Land Schleswig-Holstein und der Nahverkehrsverbund für Schleswig-Holstein (NAH.SH) bereits im August 2016 das „XMU“- Vergabeverfahren gestartet. Dieses hat – als erstes Projekt für eine Umstellung auf batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge – Ausstrahlungswirkung und Vorbildfunktion im deutschen und europäischen Raum, über die Region hinaus. Weitere Verzögerungen in der Umsetzung würden sich negativ auf die Vergabe von Folgeprojekten auswirken.

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens hat das Land Schleswig-Holstein die Stadler Rail Service-Deutschland GmbH mit der Entwicklung und Herstellung von 55 akkubetriebenen Schienenfahrzeugen (Typ FLIRT3 BEMU2) sowie deren Tochterunternehmen Stadler Rail Service Deutschland GmbH mit der Fahrzeuginstandhaltung für einen Zeitraum von 30 Jahren vertraglich beauftragt. Zur Sicherstellung der betrieblichen Fahrzeugverfügbarkeit und Leistungsfähigkeit während der Nutzungsdauer wird aus diesem Grund am Standort Rendsburg das neue Instandhaltungsdepot errichtet, das auch speziell auf die besonderen Anforderungen an die Wartung von akkubetriebenen Zügen ausgerichtet ist und hauptsächlich zur Instandhaltung der vom Land Schleswig-Holstein bestellten Flotte dient.

Damit entspricht eine schnellstmögliche Fertigstellung des Depots Rendsburg dem Ziel, ein attraktives Verkehrsangebot im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 AEG sicherzustellen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dem ÖPNV als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und aufgrund seiner Bedeutung für die Erreichung von Klimaschutzziele durch emissionsarme Beförderung ein hoher Stellenwert einzuräumen.

(2) Inbetriebnahme des Depots Rendsburg für die Instandhaltung und Abstellung von batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen ab 2023

Für den Zugverkehr mit batterie-elektrischen Triebzügen notwendige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sollen im Depot Rendsburg erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat vorgetragen, dass ausschließlich das Depot Rendsburg über die erforderliche Wartungs-, insbesondere aber auch Lade- und Abstellkapazitäten für batterie-elektrische Triebfahrzeuge verfügen werde. Ersatzkapazitäten bestünden insoweit nicht. Daher bedürfe es einer raschen Durchführung der Bauarbeiten. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin, hält die Planfeststellungsbehörde die Darstellung für plausibel und nachvollziehbar, dass jede weitere Verzögerung der Bauausführung in der derzeitigen geopolitischen Lage mit unterbrochenen bzw. gestörten Lieferketten und Sanktionen für die Gebiete von Russland, der Ukraine und Weißrussland angesichts der Material- und Kapazitätsengpässe die Gefahr gänzlich ausbleibender Lieferungen erhöht. Damit wäre neben dem Zugverkehr mit batterie-elektrisch betriebenen Triebfahrzeugen auch das Angebot an speziell für diese Zugtypen ausgelegten Instandhaltungsleistungen nicht erreichbar und auf unbestimmte Zeit verzögert. Auch Material- und Kapazitätsengpässe können ein Risiko dafür darstellen, dass das Vorhaben letztlich nicht wie geplant verwirklicht werden kann, sondern notfalls sogar Umplanungen notwendig sein werden. Diese würden die Fertigstellung auf unbestimmte Zeit verzögern und eine zeitnahe Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten ausschließen. So stammt der Großteil des in Deutschland verwendeten Baustahls aus der Ukraine und aus Russland. Schaltelektronik, wie sie für das Vorhaben benötigt wird, stammt teilweise aus der Ukraine. Lieferungen von Produkten nach Deutschland sind bereits konkret ausgefallen und drohen in Zukunft noch verstärkt auszufallen. Dies verschärft die Liefer-schwierigkeiten andernorts bei alternativen Anbietern von entsprechenden Materialien. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin außerdem einen optimierten Bauzeitenplan vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass zur Sicherstellung der Betriebsaufnahme Mitte 2023 mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauaktivitäten unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist.

(3) Witterungsbedingte Einschränkungen und Material- und Kapazitätsengpässe

Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin erfordern es zu erwartende witterungsbedingte Einschränkungen, insbesondere aber auch die zunehmenden Material- und Kapazitätsengpässe in der veränderten geopolitischen Lage, notwendige Bauarbeiten schnellstmöglich auszuführen. Eine weitere Überschreitung der zuletzt schon unter Ausschöpfung sämtlicher Puffer angepassten Zeitfenster werden starke Verzögerungen auslösen.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Planfeststellungsverfahrens werde innerhalb des dritten Quartals 2022, mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gerechnet. In Umsetzung der Verwaltungsentscheidung stünden zur Verwirklichung der Errichtung des Depots Rendsburg Tiefbau- und Gründungsarbeiten an, die für gemäß aktuellem Bauterminplan für die ersten 51 Werktage vorgesehen sind. Daran schließt sich die Phase des Hoch- und Tiefbaus an, während der weitere ca. 75 Werktage für die Gruben, Fundamente und Stützen vorgesehen sind. Die Planfeststellungsbehörde hält es für nachvollziehbar und plausibel, dass Tiefbau- und Gründungsarbeiten nur unter bestimmten Umweltbedingungen stattfinden können. Insbesondere in der sich dem Jahresende zuneigenden Zeit sind typischerweise witterungsbedingte Einschränkungen zu erwarten, welche die Durchführung von Erdarbeiten erschweren können und daher die weitere Vorhabenverwirklichung verzögern. Gleiches würde für den Anfang des Jahres 2023 gelten. Daher ist die sofortige Ausführung der Erdarbeiten mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und damit vor Eintritt von Frost und Schneefall zentral für die planmäßige weitere Verwirklichung des Vorhabens.

(4) Planungssicherheit für notwendige Fachkräfte

Die Vorhabenträgerin hat außerdem vorgetragen, dass die Lage auf dem Arbeitsmarkt einen zeitnahen Beginn des Vorhabens für die verlässliche Personalplanung und -anwerbung vor Ort erfordere. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist es nachvollziehbar, dass sich eine verspätete Fertigstellung und Inbetriebnahme des Instandhaltungsdepots auch nachteilig auf die Arbeitsplatzsituation im Depot Rendsburg auswirken. Ohne planmäßige Inbetriebnahme der Instandhaltungswerkstatt kann das für den Betrieb notwendige Fachpersonal nicht gesichert werden. Zudem besteht in der aktuellen Lage ein akuter Fachkräftemangel. Die weitere Sicherung der benötigten Fachkräfte ist nur möglich, wenn die Vorhabenträgerin die zeitige Inangangsetzung der Arbeiten halten kann. Im Falle von weiteren Verzögerungen und der damit zu erwartenden Verschiebung des Gesamtterminplans wäre die Inbetriebnahme des Depots nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit planbar.

b) Überwiegendes Interesse der Vorhabenträgerin

Ein verzögerter Baubeginn und eine damit einhergehend spätere Inbetriebnahme des Depots würden erhebliche, nicht wiedereinbringliche Nachteile auf Seiten der Vorhabenträgerin auslösen. Die Vorhabenträgerin hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am baldigen Baubeginn, um die bei Verzögerungen des geplanten Baubeginns zu erwartenden Mehrkosten in Höhe von mehreren Millionen Euro zu vermeiden. Basierend auf den aktuellen Aufträgen und Kostenschätzung der Vorhabenträgerin und einer geplanten Umsetzung der Gesamtmaßnahme ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2022 geht die Vorhabenträgerin von Gesamtkosten für das Bauvorhaben Rendsburg in einer Größenordnung von etwa 25 Mio. Euro aus. Aufgrund bereits eingetretener Ver-

zögerungen sind vereinbarte Preisbindungen bereits ausgelaufen. Stellenweise lassen sich für Leistungen und Lieferungen in der gegenwärtigen Marktlage – geopolitisch bedingt und aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten – keine festen Preise mehr vereinbaren, sondern es sind Tagespreise bei Lieferung bzw. Leistung zu zahlen. Deswegen unterwirft jeder Monat Verzögerung der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses die Kosten der gegenwärtigen Inflation von ca. 8 % zum Vorjahresmonat mit steigender Tendenz und weiteren Teuerungsfaktoren insbesondere in der Baubranche (derzeit zwischen 100% und 200 %). Auch die aktuell hohe Auslastung der Baubranche und die nicht exakt abschätzbare Entwicklung der Bau- sowie Materialpreise lassen Zusatzkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro pro Monat Verzögerung bei der Vorhabenträgerin auflaufen – etwa auch in Form von Stillstandskosten.

c) Suspensivinteresse

Dem durch diese Punkte belegten Gewicht des Vollziehungsinteresses der Allgemeinheit und der Vorhabenträgerin ist das Aufschubinteresse potenzieller Kläger gegenüberzustellen. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen, die beantragte Maßnahme zumindest in Teilen rechtswidrig wäre und bereits deshalb das Suspensivinteresse der potenziellen Kläger besonders hoch zu gewichten wäre. Die Struktur des § 80 VwGO zeigt zugleich, dass bei der Gewichtung der jeweiligen gegenläufigen Interessen des Begünstigten und der Rechtsbehelfsführer die Reversibilität der Maßnahmen in den Blick zu nehmen ist.

Die Errichtung des Depots schafft keine irreversiblen Zustände. Sollten etwaige Klagen in der Hauptsache Erfolg haben, kann das Depot wieder rückgebaut werden, die Schienen und Weichen können beseitigt und die Fundamente entfernt werden. Damit ließe sich der frühere Zustand auf Dauer und im Wesentlichen wiederherstellen (vgl. hierzu VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 10. Dezember 2020 – VG 5 L 602/20). So erkennt die Rechtsprechung auch das Zuschütten von Ausschachtungen sowie Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich der Beseitigung von Bodenversiegelungen als reversible Maßnahmen an (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Dezember 2020 – OVG 11 S 127/20). Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass etwaigen Klägern durch das Vorhaben unwiederbringlich etwas genommen würde. Entscheidend ist hierbei nicht, ob ein etwaiger Kläger beeinträchtigt werden könnte, sondern viel mehr, ob diese Beeinträchtigung eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigen würde (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Juni 1994 – 10 S 2510/93 –, Rn. 11, 43, 51 (juris), NVwZ 1995, 292, 297). Vorliegend ist nach dem Stand des abgeschlossenen Anhörungsverfahrens nicht ersichtlich, dass solche Einwendungen bestehen. Einwendungen, die keine Aufhebung, sondern lediglich Auflagen rechtfertigen würden, kann noch während des laufenden Baus durch Auflagen und Vorkehrungen abgeholfen werden. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist in diesem Fall nicht notwendig, um etwaige

Klägerinteressen zu angemessen berücksichtigen (nachträgliche Beherrschbarkeit, vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14. Februar 2005 – 8 CS 04.2912 –, Rn. 23 (juris), NVwZ-RR 2006, 217, 218). Darüber hinaus bestehen keine Einwendungen bezüglich vermögenswerter Rechte mit verfassungsrechtlichem Schutz nach Art. 14 des Grundgesetzes (GG); diesen könnte im Übrigen durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss angemessen Rechnung getragen werden.

12 Begründung Kostenentscheidung

Das Planfeststellungsverfahren und die Planfeststellungsentscheidung (Amtsentscheidung) ist für die Stadler Rail Service Deutschland GmbH (Vorhabenträgerin) kostenpflichtig. Nach dem Verwaltungskostengesetz sind Kosten Gebühren und Auslagen, die mit gesondertem Bescheid festgesetzt werden.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr

APV3 – 622.721 – 72

Kiel, den 15.09.2022

Bearbeiter/innen:

K. Henning

C. Kuppig

N. Opitz-Turba

A. Steinke

gez. Dr. I. Ullmann

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 16.09.2022

S. Sommer

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen und zu berücksichtigenden Gesetze / Normen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

AG	Arbeitsgemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AKN	Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH
APV	Amt für Planfeststellung Verkehr
ARA	Außenreinigungsanlage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970
AVZ	Allgemein verständliche Zusammenfassung
BAnz AT	Bundesanzeiger, amtlicher Teil
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BEMU	Battery Electrical Multiple Unit = batteriebetriebene Einheit
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BGBl	Bundesgesetzblatt Teil I
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
CEF	continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
DB	Deutsche Bahn
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EOW	Elektrisch ortsbediente Weichen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 07.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 02.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLIRT	Flinker Leichter Innovativer Regional-Triebzug
FZH	Fahrzeughalle
GG	Grundgesetz vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968) m.W.v. 01.07.2022
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IRA	Innenreinigungsanlage
k _f -Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
KGA	Kleingartenanlage
LAGA M	Mitteilungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LINT	Leichter innovativer Nahverkehrstriebwagen

LKW	Lastkraftwagen
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz) vom 24.02. 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)
LWG	Landeswassergesetz SH in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOB. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl.°Schl.-H.°S.°562)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (ehemals MELUND)
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
m.W.v.	Mit Wirkung vom
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
NBE	Nordbahn Eisenbahngesellschaft
Ob-Ri NE	Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung) vom 28.03.2017, (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.11.2021 (GVOBl.°Schl.-H.°S.°1408)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
PT	Planteil
PFG	Planfeststellungsgebiet

Q _{max}	maximaler Durchfluss
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
RDC	Railroad Development Corporation
RL	Richtlinie
SpA	Spannungsausgleich
StrVZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr, vom 30.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), geändert durch VO vom 03.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 991)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TOC	total organic carbon = gesamter organischer Kohlenstoff
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UWB	Untere Wasserbehörde
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmer
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VSG	Verwaltungs- und Sozialgebäude
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)
XMU	X Multiple Unit, Fahrzeuge mit alternativem Antrieb
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

